

 **Bundesministerium**
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

Korinna Schumann
Bundesministerin

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.557.219

Wien, 8.7.2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die in der Sitzung des Budgetausschusses am 02. Juli 2026 zu den Untergliederungen 21 (Soziales ohne Konsumentenschutz) und 22 (Pensionsversicherung) gemäß § 32a GOG-NR eingebrachten schriftlichen Anfragen Nr. 2302/JBA bis 2469/JBA sowie die im Budgetausschuss am 02. Juli 2026 offen gebliebenen mündlichen Anfragen wie folgt:

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Ralph Schallmeiner

(vertritt Abg. Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2302-2306/JBA

Im Bereich der beruflichen Inklusion wird mit einer Reduktion der Förderfälle gerechnet (Von 128.000 heuer auf 124.000 im Jahr 2027 vgl. Teilheft 2027 UG 21, S. 66). Die Bezeichnung Förderfälle würde sich dabei auf Individual- und Projektförderungen beziehen. In welcher Zahl ist geplant Individualförderungen 2. 3. 4. zu kürzen und wie viele Projektförderungen sollen gekürzt werden?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Einleitend gilt es auszuführen, dass eine Reduktion der Förderfälle nicht automatisch bedeutet, dass eingespart wird. Unter anderem hat sich der Betreuungsbedarf der Zielgruppe in der jüngsten Vergangenheit – unter anderem auch aufgrund neuer Zielgruppen (Arbeitsfähig bis 25) – im Durchschnitt intensiviert und verlängert.

Vor dem Hintergrund der budgetären Rahmenbedingungen wurde 2025 ein breit angelegter, strukturierte und partizipativer Planungsprozess hinsichtlich der Förderlandschaft des Ausgleichstaxfonds initiiert.

Die Detailbudgetplanung für die aus dem ATF finanzierten Maßnahmen erfolgt üblicherweise unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, der Budgetnotwendigkeiten und des oben genannten Planungsprozesses im Herbst.

Der Mobilitätzuschuss für berufstätige Menschen mit Behinderungen, die aufgrund ihrer Behinderung keine öffentlichen Verkehrsmittel benutzen können und zur Ausübung ihres Berufs deshalb ein Auto benötigen, wurde bereits 2025 drastisch von 697 auf 335 Euro gekürzt. In welcher Höhe wird es den Mobilitätzuschuss 2027 angesichts der Einsparungen im ATF geben?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Angesichts der budgetären Rahmenbedingungen und der damit verbundenen notwendigen Konsolidierungsmaßnahmen, wurde der Mobilitätzuschuss im Jahr 2025 abweichend vom Vorjahr in der Höhe einer einfachen Ausgleichstaxe ausbezahlt. Für das Jahr 2026 erfolgt nochmals eine Auszahlung der Förderung idH. der einfachen Ausgleichstaxe (€ 344).

Es wird nicht verkannt, dass der Mobilitätzuschuss im Einzelfall einen wichtigen finanziellen Beitrag für Menschen mit Behinderungen ausmacht. Jedoch gilt nach umfassender Prüfung und nach Befassung des ATF – Beirates festzuhalten, dass der konkrete Beitrag des MOZ zur Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen tatsächlich kaum erkennbar und die Treffsicherheit mangelhaft ist. Eine Fokussierung auf Angebote, deren Treffsicherheit für eine umfassende nachhaltige Berufliche Teilhabe um vieles mehr gegeben ist (insb. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz, Lohnförderungen oder die gesamte NEBA-Förderungslandschaft) scheint somit angebracht.

Im Bereich des Jugendcoachings soll die Anzahl der Betreuungen sinken. Von 69.000 im Jahr 2026 auf jeweils 65.000 Betreuungen in den Jahren 2027 und 2028. (vgl. Teilheft 2027 UG 21, S. 66) Inwieweit betrifft dies Jugendliche mit Behinderungen und inwieweit wird dies Jugendliche mit anderen sozialen Benachteiligungen (Personen mit NEET-Status ohne Behinderungen) treffen?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Eine Reduktion der Förderfälle bedeutet nicht automatisch, dass eingespart wird. Unter anderem hat sich der Betreuungsbedarf der Zielgruppe in der jüngsten Vergangenheit – insbesondere im Jugendcoaching unter anderem auch aufgrund neuer Zielgruppen (Arbeitsfähig bis 25) – im Durchschnitt intensiviert und verlängert. Es gilt die Zielgruppe zu erreichen und bestmöglich zu unterstützen, die die Unterstützung am notwendigsten braucht (Jugendliche mit Assistenzbedarf; Jugendliche, die nicht ausreichend systemangebunden sind) und hier bewusst den Weg einer intensiveren Betreuung mit Fokussierung auf die verfügbaren Kapazitäten zu gehen.

Für die Pilotprojekte in den Bereichen der Persönlichen Assistenz, der inklusiven Arbeit und der Gebärdensprachdolmetscher-Ausbildung wurde schon in den Budgets 2025 und 2026 kein neues Geld mehr zugewiesen. Wie viel Gelder wurden bis jetzt verbraucht, wie viel Gelder liegen noch in den Projekttopfen und was passiert damit?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Gem. § 33 BBG können die Mittel für Projekte und Maßnahmen von gemeinnützigen Organisationen, Gebietskörperschaften, Gemeindeverbänden und Fonds öffentlichen Rechts gewährt werden, wenn diese zur Umsetzung des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sowie des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, BGBl. III Nr. 155/2008, verwendet werden und von überregionaler Bedeutung sind. Solche Projekte sind insbesondere:

1. Maßnahmen zur Qualitätssicherung,
2. Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung für Anliegen von Menschen mit Behinderungen und
3. innovative Maßnahmen zur Harmonisierung der Projekte und Angebote im Bereich der Behindertenhilfe.

Zur Umsetzung von Maßnahmen gem. § 33 BBG wurden dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung (§ 22ff BBG) insgesamt € 170 Mio. angewiesen.

Entsprechend der Vorgaben der letzten Regierung waren hiervon € 130 Mio. für die Persönliche Assistenz, € 36 Mio. für Projekte Inklusiver Arbeit und € 4 Mio. für Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenssituation von Gehörlosen und schwerhörigen Menschen vorgesehen.

Im Bereich der Persönlichen Assistenz wurden bislang von den 5 teilnehmenden Bundesländern Förderansuchen iHv. rd. € 60 Mio. gestellt. Die finale Abrechnung ist noch nicht erfolgt, da das Projekt noch läuft.

Im Bereich der Inklusiven Arbeit wurden bislang Verträge mit 4 Bundesländern über insg. € 10,7 Mio. abgeschlossen. Die Anträge der anderen 4 Länder werden derzeit abschließend geprüft.

Im Bereich der gehörlosen und schwerhörigen Menschen bedarf es bei manchen Projekten noch einer Adaptierung; eine Förderung der eingereichten Projekte soll iHv. rd. € 4,5 Mio. erfolgen (budgetäre Bedeckung aus Mitteln des Unterstützungsfonds gegeben).

Wurden im Zuge der Erstellung des Doppelbudgets 2027/2028 finanzielle Auswirkungen einer allfälligen Abschaffung des Zivilersatzdienstes gemäß § 12c ZOG evaluiert und, wenn ja, welche budgetären Annahmen liegen den Veranschlagungen im UG 21 zugrunde?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Verhandlungen zu einer allfälligen Wehrdienstreform laufen noch. Aus Ressortsicht besteht keine Notwendigkeit einer Streichung oder Abschaffung des § 12c ZDG.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Ralph Schallmeiner

(vertritt Abg. Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2307-2311/JBA

Im Bereich der beruflichen Inklusion wird mit einer Reduktion der Förderfälle gerechnet. Die Bezeichnung Förderfälle würde sich dabei auf Individual- und Projektförderungen beziehen. Im Bereich der beruflichen Inklusion wird mit einer Reduktion der Förderfälle gerechnet (von 128.000 heuer auf 124.000 im Jahr 2027). In welcher Zahl ist geplant Individualförderungen zu kürzen und wie 2. 3. viele Projektförderungen sollen gekürzt werden?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Einleitend gilt es auszuführen, dass eine Reduktion der Förderfälle nicht automatisch bedeutet, dass eingespart wird. Unter anderem hat sich der Betreuungsbedarf der Zielgruppe in der jüngsten Vergangenheit – unter anderem auch aufgrund neuer Zielgruppen (Arbeitsfähig bis 25) – im Durchschnitt intensiviert und verlängert.

Vor dem Hintergrund der budgetären Rahmenbedingungen wurde 2025 ein breit angelegter, strukturierte und partizipativer Planungsprozess hinsichtlich der Förderlandschaft des Ausgleichstaxfonds initiiert.

Die Detailbudgetplanung für die aus dem ATF finanzierten Maßnahmen erfolgt üblicherweise unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen, der Budgetnotwendigkeiten und des oben genannten Planungsprozesses im Herbst.

Welche vorher bestehenden Positionen und Maßnahmen werden in die Position 7270/127/09 „Werkleistungen Kinder/analogen Leben“ ab 2028 überführt?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Keine.

Welche neuen Maßnahmen werden mit der Position 7270/127/09 „Werkleistungen Kinder/analogen Leben“ ab 2028 finanziert?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Zielgruppe sind vor allem Kinder, deren Eltern geringe Löhne haben. Eltern, die arbeiten gehen und trotzdem jeden Euro zweimal umdrehen müssen, weil es nicht für ein gutes Leben für die Familie reicht. Die konkrete Ausgestaltung der Mittelverwendung ist Gegenstand von Verhandlungen und kann daher zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht genannt werden.

Mit den Mitteln für Gewährleistung analoges Leben für ältere Menschen ist die gezielte Stärkung analoger Zugänge zu Leistungen und Angeboten der Daseinsvorsorge geplant. Vorgesehen sind insbesondere die Installierung und der Ausbau bundesweiter Beratungs-, Informations- und Unterstützungsangebote.

Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen (2025-2029) dient als ressortübergreifender strategischer Rahmen für Maßnahmen der Bundesregierung. Welche konkreten Schritte plant Ihr Ressort in den nächsten beiden Jahren zur Umsetzung und wie schlagen sich diese Vorhaben im Doppelbudget für 2027 nieder?

Der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt an Frauen und Mädchen (2025-2029) dient als ressortübergreifender strategischer Rahmen für Maßnahmen der Bundesregierung. Welche konkreten Schritte plant Ihr Ressort in den nächsten beiden Jahren zur Umsetzung und wie schlagen sich diese Vorhaben im Doppelbudget für 2028 nieder?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die im nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen vorgesehene strukturelle Absicherung und der Ausbau der gleichstellungsorientierten Männer- und Burschenarbeit sowie die festgehaltenen Förderschwerpunkte zur kritischen Burschen- und Männerarbeit und zur Förderung gewaltfreier und nicht stereotyper Geschlechtsbilder werden vom BMASGPK weiter umgesetzt.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Ralph Schallmeiner

(vertritt Abg. Mag. Dr. Jakob Schwarz, BA)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2312-2316/JBA

Welche Annahmen hinsichtlich der Förderung einer längeren Erwerbstätigkeit und damit eines späteren Pensionsantritts liegen der Budgetplanung zur UG 22 aus folgenden Maßnahmen vor:

Der dienstnehmer:innen- wie dienstgeber:innenseitigen Anhebung der Arbeitslosenversicherungsbeiträge für ältere Beschäftigte?

Die Wiedereinführung von dienstgeber:innenseitigen Beiträgen zum FLAF für Beschäftigte über 60 Jahren?

Der Abschaffung der Möglichkeit, nach der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Korridorpension unter bestimmten Bedingungen für ein Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen?

Der Kürzung der Mittel für Eingliederungsbeihilfen um 100 Mio. Euro?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Bei der Anhebung der ALV-Beiträge für ältere Beschäftigte wird kein direkter Zusammenhang mit der Förderung längerer Erwerbstätigkeit gesehen. Ebenso wenig bei der Wiedereinführung der dienstgeber:innenseitigen FLAF-Beiträge für Beschäftigte über 60, der Abschaffung der Möglichkeit, nach der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Korridorpension unter bestimmten Bedingungen für ein Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen und der Kürzung für die Mittel für Eingliederungsbeihilfen.

Betreffend Auswirkungen auf den Zeitpunkt des Pensionsantritts wird bei der Abschaffung der Möglichkeit, nach der Erfüllung der Voraussetzungen für eine Korridorpension unter bestimmten Bedingungen für ein Jahr Leistungen der Arbeitslosenversicherung zu beziehen, für 2027 mit rund 500, für das Jahr 2028 mit rund 400 Personen gerechnet, die bis zu ein Jahr früher in Pension gehen.

Wie hoch wird der Beitrag zum NSchwG im Jahr 2027 sein?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Der Beitrag zur Nachtschwerarbeit (Ersatz der Aufwendungen für Sonderruhegeld und Vergütung für die Einhebung des NSchwG-Beitrages) wird im Jahr 2027 rund 108 Mio. € betragen.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Mag. Markus Koza

(vertritt Abg. Mag. Nina Tomaselli)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2317-2321/JBA

Die Pflege wird im Zuge einer Offensivmaßnahme mit 100 Millionen EURO in den Jahren 2027 und 2028 ausgestattet.

a. Wofür werden diese Mittel konkret eingesetzt?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Offensivmittel für die Pflege sollen für die Stärkung der mobilen Dienste eingesetzt werden, so dass ein längerer Verbleib von betreuungs- und pflegebedürftigen Personen im eigenen Zuhause ermöglicht werden kann.

b. Gibt es konkrete und bindende Zielvereinbarungen mit den Ländern wofür das Geld verwendet werden soll?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Das BMASGPK arbeitet derzeit an einem Entwurf zur technischen Abwicklung. Es ist dabei – auch aufgrund der Zuständigkeit der Bundesländer für Pflegedienstleistungen – vorgesehen, die Gelder im Rahmen des Pflegefondsgesetzes (PFG) zu verteilen. Es ist beabsichtigt, Richtlinien mit bindenden Verwendungszwecken sowie definierten Messgrößen gemeinsam mit den Ländern zu vereinbaren.

(Zum BFG 2027): Die UG 21 soll laut Budgetbericht 11,4 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2027 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2027).

(Zum BFG 2028): Die UG 21 soll laut Budgetbericht 20,5 Mio. € zum Konsolidierungsvolumen der Förder-Taskforce im Jahr 2028 beitragen. Welche Förderungen werden konkret um welche Höhe reduziert? (Bitte um Auflistung aller betroffenen Förderungen und die jeweilige Kürzung im Jahr 2028).

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

In der UG 21 kommen im Rahmen der Förder-Taskforce für das Jahr 2027 zusätzliche Einsparungen in Höhe von rd. 11,4 Mio. EUR und für das Jahr 2028 rd. 20,5 Mio. EUR hinzu. Die konkrete Vorhabensplanung für das Jahr 2027 sowie 2028, welche Förderungen im Detail von etwaigen Kürzungen betroffen sein werden, ist derzeit noch nicht erfolgt. Dementsprechend ist eine Auflistung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.

Mit dem Beschluss des Doppelbudgets steht jedenfalls fest, dass die vorgegebenen Einsparungsvorhaben von meinem Ressort erbracht werden, insbesondere durch die Umsetzung von Priorisierungen bei der Fördervergabe zur gezielten und effizienten Auswahl der zu unterstützenden Leistungen, durch eine grundlegende Redimensionierung von

Förderungen und Informationsmaßnahmen sowie durch die Rückführung von schwerpunktmäßigen Förderungen zur Krisenbewältigung aus den Vorjahren.

In der UG 21-Soziales und Konsumentenschutz werden laut Auskunft BMASGPK jeweils 7,0 Mio. EUR für die Jahre 2027 und 2028 für Männerberatung, Beratung gewaltbereiter Jungen und Männer, Krisentelefon Männerinfo und Infokampagnen bereitgestellt, was der Höhe der Mittel im BVA 2026 entspricht (2026: 7,0 Mio. EUR). Wird mit diesem Budget das Projekt #MannSprichtsAn weitergeführt bzw. gar ausgebaut?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Für die Gewaltpräventionskampagne „Mann spricht’s an“ sind derzeit keine weiteren Schaltungen aus den genannten Mitteln vorgesehen.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Mag. Markus Koza

(vertritt Abg. Mag. Nina Tomaselli)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2322-2325/JBA

Im Detailbudget 21.01.04 2028 finden sich neben dem Fonds zur Armutsbekämpfung (7330/065/09) auch zwei „Werkleistungen zur Armutsbekämpfung“ (7270/057/09 & 7270/065/09). Welche konkreten Werkleistungen bzw. Maßnahmen stehen hinter diesen Posten?

a. Warum sind diese in drei Positionen aufgeschlüsselt?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Über das Sachkonto 7270.065 (Werkleistungen Fonds zur Armutsbekämpfung und sozialen Innovation) erfolgen die Überweisungen an den Fonds für Armutsbekämpfung und soziale Innovation für die Verbuchung von Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten, wie z.B. Werkverträge. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind drei Vergaben geplant, die auf die Bekämpfung von Armut bei Kindern und Jugendlichen sowie von Wohnungslosigkeit junger Erwachsener abzielen („Social Impact Bond - Wirkungspartnerschaft“, „WIN - Wirkung INstitutionalisieren“, Pilotprojekt „Housing First4Youth“).

Über das Sachkonto 7330.065 (Zuwendungen Fonds zur Armutsbekämpfung und sozialen Innovation) erfolgen die Überweisungen an den Fonds für Armutsbekämpfung und soziale Innovation für die Verbuchung von Förderungen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind Förderungen in Bearbeitung.

Über das Sachkonto 7270.057 (Werkleistungen Armutsbekämpfung und Soziale Innovation) werden die bestehenden Programme zur sozialen Innovation „Wirksam Werden“ und „Wirksam Wachsen“ abgewickelt, bzw. nachbereitet und evaluiert.

Die Aufteilung auf die genannten Sachkonten entspricht den Kontierungsvorgaben des BHG 2013.

Im Regierungsprogramm findet sich eine Kindergrundsicherung, im Budget ist diese nicht ausgewiesen. Wie soll die Kindergrundsicherung finanziert werden und welche Budgetmittel werden dafür verwendet?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die im Regierungsprogramm vorgesehene Maßnahme ist aktuell Gegenstand von Verhandlungen.

Welche konkreten Maßnahmen werden mit der „allgemeinen Seniorenförderung“ in der Höhe von 3 Mio. € 2027 finanziert?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Mittel für die allgemeine Seniorenförderung gem. § 19 B-Seniorengesetz dienen der Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Senior:innen durch Seniorenorganisationen sowie zur Abdeckung der Aufwendungen der Seniorenkurie. Die Fördermittel werden entsprechend der Sonderrichtlinie für die allgemeine Seniorenförderung aufgrund eines Antrages vergeben.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Mag. Markus Koza

(vertritt Abg. Mag. Nina Tomaselli)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2326-2333/JBA

Der Voranschlag für die UG 22 liegt im Jahr 2027 um 174,6 Mio. Euro oder um 0,8% über dem Zielwert nach § 79b ASVG und damit auch über jenem Abweichungswert, der den absurden Nachhaltigkeitsmechanismus auslöst. Mit welchen Systemverschlechterungen müssen die Bürger:innen noch rechnen, um die Abweichung vom Zielwert im Jahr 2027 unter 0,5% zu drücken?

Der Voranschlag für die UG 22 liegt im Jahr 2028 um 110 Mio. Euro oder um 0,5% über dem Zielwert nach § 79b ASVG und damit genau bei jenem Abweichungswert, der den absurden Nachhaltigkeitsmechanismus auslöst. Mit welchen Systemverschlechterungen müssen die Bürger:innen noch rechnen, um die Abweichung vom Zielwert im Jahr 2028 unter 0,5% zu drücken?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

§ 79b (3) ASVG ist bezüglich der Folgewirkungen einer Überschreitung des Zielpfades sehr klar formuliert. Verpflichtende Maßnahmen sind einzuleiten, wenn die gesamthafte Überschreitung des Zielpfades, die Ende August 2031 festzustellen ist, höher als 0,5% des gesamthafte Zielpfades beträgt. Die gesetzlichen Bestimmungen zu den Folgewirkungen des Nachhaltigkeitsmechanismus zählen folgende mögliche Maßnahmen vor:

- Erhöhung der erforderlichen Versicherungsjahre für die Korridor pension ab 1. Jänner 2035 in Halbjahresschritten,

sowie kostendämpfende Änderungen betreffend

- Beitragssatz,
- Kontoprozentsatz,
- Anfallsalter,
- Pensionsanpassung und
- Anspruchsvoraussetzungen

Die kostendämpfende Wirkung dieser Maßnahmen tritt unterschiedlich schnell ein, beispielsweise können Eingriffe bei der Pensionsanpassung im Folgejahr Einsparsummen generieren, während etwa Änderungen des Kontoprozentsatzes, oder die angesprochene Erhöhung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension nur verzögert wirken (weil ausdrücklich erst ab 2035).

Aus dem Gesetz zum Nachhaltigkeitsmechanismus sind verpflichtende Sparmaßnahmen im Bereich der Pensionsversicherung vor 2031 nicht ableitbar. Ob im Rahmen der Evaluierung im August 2031 eine Überschreitung festgestellt wird, ist heute noch reine Spekulation.

Wie hoch ist in der Pensionsversicherung der erwartete Einnahmenausfall durch die Abschaffung der Pensionsversicherungsbeiträge für Beschäftigte ab Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters im Jahr 2027?

Wie hoch ist in der Pensionsversicherung der Einnahmenausfall durch die Abschaffung der Pensionsversicherungsbeiträge für Beschäftigte ab Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters im Jahr 2028?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Mindereinnahmen in der Pensionsversicherung durch den Entfall der PV-Dienstnehmer-Beiträge für Beschäftigte ab Erreichung des gesetzlichen Pensionsantrittsalters (Zuverdiener: innen und Aufschieber: innen) werden in der WFA zur „Aktivpension“ 2027 mit 213 Mio. € und 2028 mit 218 Mio. € angenommen. Langfristig ist zu erkennen, dass die Aufwendungen der Pensionsversicherung infolge des Außerkrafttretens der Höherversicherung deutlich absinken als die Erhöhungen der aus der Pensionsversicherung zu zahlenden Beitragsteile, die sich durch die vorgesehenen Änderungen der §§ 51 Abs. 7 ASVG, 27 Abs. 6 GSVG und 24 Abs. 6 BSVG und § 8 FSVG ergeben.

Die durch die geplante Aufhebung der besonderen Höherversicherung gehobenen Mittel im Ausmaß von 26,7 Mio. € im Jahr 2028 und 54,6 Mio. € im Jahr 2029 werden für Zwecke der aktiven Arbeitsmarktpolitik des Bundes verwendet.

Wie ist der Ausfall an Beitragseinnahmen, der sich aus § 44 Abs. 1 Z 13 lit. b ASVG für die Pensionsversicherung ergeben, gegenfinanziert?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die verringerte Beitragsleistungen für die Pensionsversicherung für Notstandshilfe-Bezüge wird im Finanzrahmen der UG 22 mit 30 Mio. bedeckt. Allfällig höhere Beitragsentfälle sind durch die Ausfallhaftung zu bedecken. Eine Abweichung zwischen Budgetierung und tatsächlichen Kosten kann sich ergeben, da zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Budgetentwurfs die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme noch nicht fix war.

Zudem ist auf die geplante Neuregelung im § 6e AMPFG im Zuge des „Arbeiten im Alter“-Gesetzespakets zu verweisen, welche einen gesonderten Überweisungsbetrag an die Pensionsversicherung vorsieht.

Welche Anzahl an Menschen mit einer Bemessungsgrundlage über der Höchstbeitragsgrundlage liegt, aufgeschlüsselt nach Geschlecht und Pensionsversicherungsträger, der Wirkungsfolgenabschätzung zur außertourlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage zu Grunde?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Bei der Schätzung der finanziellen Auswirkungen der Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage wurde von rund 360.000 unselbständig Beschäftigten (76 % Männer, 24 % Frauen) und 58.000 Selbständigen (79% Männer, 21% Frauen) ausgegangen. Weiters wurde angenommen, dass bei rund 90% der Betroffenen die volle Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage zum Tragen kommen wird. Eine präzise Unterteilung nach Pensionsversicherungsträger ist auf Basis der vorliegenden Berechnungsgrundlagen nicht möglich.

Welche Kosten erspart sich die UG 22 im Jahr 2027 dadurch, dass die Erhöhung der Ausgleichszulage unter der zu erwartenden maßgeblichen Inflation nach § 108f ASVG von 3,4% liegt?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Bundesvoranschlags wurde auf Basis der vorliegenden Daten von einem Anpassungsfaktor für das Jahr 2027 von 1,033 ausgegangen. Durch das geplante Anpassungsmodell steigen die AZ-Richtsätze stärker als die Pensionen. Die Erhöhung der AZ-Richtsätze um 3,3% statt um 2,95% wie die Pensionen, wird voraussichtlich Kosten von rund 12 Mio. € verursachen. Bei einer Erhöhung der AZ-Richtsätze um 3,4% würden diese Mehrkosten rund 15 Mio. € betragen. Die „Ersparnis“ bei einer Erhöhung der AZ-Richtsätze mit 3,3% statt mit 3,4% würde also rund 3 Mio. € betragen.

Mit der außertourlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage über der Aufwertungszahl werden zwar die Einnahmen in der Pensionsversicherung erhöht, aber auch konstante Mehrausgaben in der Zukunft ausgelöst. Mit welchen Mehrausgaben aus dieser Maßnahme rechnet das Ministerium in den Einzeljahren bis 20401

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage führt zu höheren Sozialversicherungsbeiträgen und damit zu Mehreinnahmen in der Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung. Diese Maßnahme wirkt sich folgelogisch ebenfalls auf die Partnerleistungen für Selbständige, Pensionsleistungen, Krankenversicherungsbeiträge der Pensionistinnen und Pensionisten und die Hebesätze zu den Krankenversicherungsbeiträgen der Pensionierten aus.

Die Mehrausgaben der UG 22 werden in folgender Tabelle für den Zeithorizont der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung dargestellt:

	2027	2028	2029	2030	2031
Mehrausgaben Partnerleistung	4.900.000	6.500.000	6.700.000	6.900.000	7.100.000
Mehrausgaben PV höhere Pensionen		300.000	1.200.000	3.100.000	5.800.000
KV Hebesatz für Pensionist:innen		<100.000	100.000	200.000	400.000

BEANTWORTUNG

der Anfragen der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch

(vertritt Abg. Hermann Brückl, MA)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2334-2343/JBA

Wie rechtfertigen Sie den massiven Budgetansatz bei Werkleistungen durch Dritte von 12,3 Millionen Euro im BVA 2027 im direkten Vergleich zum deutlich niedrigeren Tatsachenverbrauch des Jahres 2025?

Weshalb verbleibt der finanzielle Ansatz für Werkleistungen durch Dritte im BVA 2028 auf dem enorm hohen Niveau von annähernd 12,2 Millionen Euro?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Im Detailbudget 21.01.01.00 sind am Sachkonto 1-7270.000 Werkleistungen durch Dritte im BVA 2027 12.339.000,00 EUR veranschlagt. Im BVA 2028 sind 12.188.000,00 EUR veranschlagt. Im BVA 2025 waren 7.768.000,00 EUR veranschlagt. Der vorläufige Erfolg im Jahr 2025 betrug 3.061.868,23 EUR. Die auf diesem Sachkonto veranschlagten Mittel stehen insbesondere für Ausgaben des betrieblichen Sachaufwandes zur Verfügung. Eine Erhöhung im Vergleich zum BVA 2025 ergibt sich insbesondere durch die Aufnahme des Verwaltungsbereiches Arbeit infolge der BMG-Novelle aus dem DB 20.03.01 ins DB 21.01.01. Die Differenz zwischen BVA und Erfolg ergibt sich aufgrund der Verbuchung der erfolgten Zahlungen am entsprechenden Sachkonto gemäß den Vorgaben des Kontierungsleitfadens.

Welche exakten Agenturen respektive Vereine erhalten im BVA 2027 vertragliche Zusagen aus dem millionenschweren Kontobereich der zitierten Werkleistungen?

Wie viel Geld aus dem intransparenten Millionen-Topf der Werkleistungen fließt im BVA 2028 effektiv in externe PR-Beratung beziehungsweise Kommunikationsagenturen ab?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2027 und 2028 noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich zu den vertraglichen Zusagen aktuell noch keine verlässlichen Aussagen treffen. Im Jahr 2025 waren die größten Empfänger von Mitteln aus dem Sachkonto 1-7270.000 im Detailbudget 21.01.01 die Burghauptmannschaft Österreich, Delta Pods Architects ZT GmbH für die Durchführung von Sachverständigengutachten sowie die Bundesanstalt Statistik Austria.

Wofür exakt werden die im BVA 2027 budgetierten 20.000 Euro auf dem spezifischen Einzelkonto für „sonstige Beratungskosten“ der Zentralstelle verwendet?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Ausgaben für Sonstige Beratungskosten umfassen gemäß Kontierungsleitfaden des BMF z.B. Analysen, Umfragen, Meinungsbefragungen, Prüfungen, Gutachten, Studien, insb. die, die gemäß § 20 Abs. 5 BV-G der Veröffentlichungspflicht unterliegen. Da die detaillierte

Budgetplanung für das Jahr 2027 noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich zum exakten Vollzug im Jahr 2027 aktuell noch keine Aussagen treffen. In den vergangenen Jahren erfolgten auf diesem Sachkonto insbesondere Zahlungen für Sachverständigengutachten.

Welche konkreten IT-Studien beziehungsweise abrufbaren ADV-Gutachten beauftragt Ihr Haus im BVA 2027 über das Konto 7278 020 genau?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2027 noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich zur konkreten Beauftragung von IT-Studien für das Jahr 2027 zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen treffen. In den vergangenen Jahren erfolgten auf diesem Sachkonto u.a. Zahlungen im Bereich Cyber Security sowie für Dienstleistungen im Rahmen von Vergabeverfahren.

Warum greift die von der Taskforce angekündigte finanzielle AusgabenDeckelung bei den ausgelagerten Dienstleistungsverträgen im BVA 2027 offensichtlich nicht?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Detailbudget 21.01.01.00 sind am Sachkonto 1-7294.109 Arbeitsleihverträge im BVA 2027 3.337.000,00 EUR veranschlagt. Im BVA 2025 waren 3.759.000,00 EUR veranschlagt. Der vorläufige Erfolg im Jahr 2025 betrug 3.641.241,59 EUR. Im Vergleich zum vorläufigen Erfolg im Jahr 2025 entspricht der im BVA 2027 veranschlagte Wert einer Reduktion iHv. 304.241,59 EUR. Zum tatsächlichen Vollzug im Jahr 2027 lassen sich zum aktuellen Zeitpunkt keine verlässlichen Aussagen treffen.

An welchen konkreten externen Beratungsleistungen spart Ihr Ministerium im BVA 2028 tatsächlich sichtbar ein?

Welchen sachlichen Mehrwert liefern die im BVA 2028 veranschlagten 20.000 Euro auf dem Konto für sonstige Beratungskosten den österreichischen Steuerzahlern schlussendlich?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Im Detailbudget 21.01.01.00 sind am Sachkonto 1-6430.000 Sonstige Beratungskosten im BVA 2027 und im BVA 2028 20.000,00 EUR veranschlagt. Im BVA 2025 waren 80.000,00 EUR veranschlagt. Der vorläufige Erfolg im Jahr 2025 betrug 3.842,11 EUR. Aufgrund des im Vergleich zum Voranschlag geringeren Vollzugs erfolgte eine Anpassung im dem für das Jahr 2027 veranschlagtem Wert.

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2028 noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich zu den konkreten Einsparungen beziehungsweise zu konkreten Beauftragungen und den dadurch entstandenen sachlichen Mehrwert bei externen Beratungsleistungen im Jahr 2028 aktuell noch keine verlässlichen Aussagen treffen.

Über welche detaillierte Berichtsstruktur legen Sie dem Parlament die beauftragten Werkverträge des Jahres 2028 transparent offen?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Zur Berichterstattung über den Budgetvollzug ist einerseits auf die Berichterstattung durch das Bundesministerium für Finanzen sowie durch die Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses durch den Rechnungshof zu verweisen. Außerdem erfolgt gemäß Informationsfreiheitsgesetz die gemäß den rechtlichen Vorgaben erforderliche Veröffentlichung von beauftragten Werkverträgen.

BEANTWORTUNG

der Anfragen der Abgeordneten Dr. Dagmar Belakowitsch

(vertritt Abg. Hermann Brückl, MA)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2344-2353/JBA

Wie teilt sich das in den Berechnungsmodellen für die UG 22 BVA 2027 vorgesehene Volumen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten summenmäßig auf (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2027 werden Beiträge für Zeiten der Kindererziehung in Höhe von rund 1,8 Mrd. € vorausgerechnet. Davon entfallen rund 455 Mio. € auf die UG22 (25%) und rund 1.365 Mio. € auf den FLAF (75%). Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Wie teilt sich das in den Berechnungsmodellen für die UG 22 BVA 2028 vorgesehene Volumen für die Anrechnung von Kindererziehungszeiten summenmäßig auf (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2028 werden Beiträge für Zeiten der Kindererziehung in Höhe von rund 1,9 Mrd. € vorausgerechnet. Davon entfallen rund 469 Mio. € auf die UG22 (25%) und rund 1.408 Mio. € auf den FLAF (75%). Eine Aufteilung dieser Beträge auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige ist auf Basis der uns vorliegenden Daten nicht möglich.

Welche konkrete Summe fließt laut internen Kalkulationen in der UG 22 BVA 2027 als Abgeltung für AMS-Bezugszeiten in der Rolle eines Teilversicherungsbeitrags an die Pensionskassen?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Vom AMS werden im Jahr 2027 voraussichtlich rund 1,711 Mio. € als Beiträge für Teilversicherte überwiesen.

Welche konkrete Summe fließt laut internen Kalkulationen in der UG 22 BVA 2028 als Abgeltung für AMS-Bezugszeiten in der Rolle eines Teilversicherungsbeitrags an die Pensionskassen?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Vom AMS werden im Jahr 2028 voraussichtlich rund 1,677 Mio. € als Beiträge für Teilversicherte überwiesen.

Welcher in den Rechenmodellen veranschlagte finanzielle Anteil jener die AMS-Bezugszeiten betreffenden Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2027 entfällt im direkten Maßstab auf das Inländer- respektive das Ausländersegment (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Eine Aufschlüsselung der AMS-Beiträge auf das Inländer- respektive das Ausländersegment ist nicht möglich.

Welcher in den Rechenmodellen veranschlagte finanzielle Anteil jener die AMS-Bezugszeiten betreffenden Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2028 entfällt im direkten Maßstab auf das Inländer- respektive das Ausländersegment (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Eine Aufschlüsselung der AMS-Beiträge auf das Inländer- respektive das Ausländersegment ist nicht möglich.

Wie hoch schätzt Ihr Ressort in seinem Datenmodell die staatlichen Aufwendungen für die formelle Übernahme von AMS-Ersatzzeiten für die veranschlagte UG 22 BVA 2027 ein (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die staatlichen Aufwendungen für die formelle Übernahme von AMS-Ersatzzeiten werden im Jahr 2027 voraussichtlich rund 1,711 Mio. € betragen. Eine Aufteilung dieses Betrages auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige ist nicht möglich.

Wie hoch schätzt Ihr Ressort in seinem Datenmodell die staatlichen Aufwendungen für die formelle Übernahme von AMS-Ersatzzeiten für die veranschlagte UG 22 BVA 2028 ein (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die staatlichen Aufwendungen für die formelle Übernahme von AMS-Ersatzzeiten werden im Jahr 2028 voraussichtlich rund 1,677 Mio. € betragen. Eine Aufteilung dieses Betrages auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige ist nicht möglich.

Welches von dem Ministerium errechnete finanzielle Volumen entfällt innerhalb der UG 22 BVA 2027 intern exakt auf systemfremd überwiesene Hebesätze?

Welches von dem Ministerium errechnete finanzielle Volumen entfällt innerhalb der UG 22 BVA 2028 intern exakt auf systemfremd überwiesene Hebesätze?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Pensionsversicherungsträger zahlen als Beitrag für Pensionist:innen zur Krankenversicherung aufgrund sogenannter „Hebesätze“ Beträge an die Krankenversicherungsträger.

Seit 2026 sind die Hebesatzmittel per Gesetz reduziert. Stattdessen werden an die Gesundheitsreformfonds, die direkt bei den KV-Trägern eingerichtet wurden, Mittel in Höhe dieser Reduktion überwiesen.

Die genaue Höhe der Hebesatzmittel, die dem BVA 2027 und 2028 zugrunde gelegt sind, können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

in Mio. Euro	Leistung an KV-Träger	Zahlung an Gesundheitsreformfonds
BVA 2027	2.932,4	517,2
BVA 2028	3.042,0	537,9

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Michael Oberlechner, MA

(vertritt Abg. MMag. DDr. Hubert Fuchs)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2354-2360/JBA

In welcher Höhe sind Förderungen bzw. Projektbudgets im BVA 2027 für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Bereich Asyl/Integration vorgesehen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen NGOs)?

In welcher Höhe sind Förderungen bzw. Projektbudgets im BVA 2028 für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) im Bereich Asyl/Integration vorgesehen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen NGOs)?

In welcher Höhe sind Förderungen bzw. Projektbudgets im BVA 2027 für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Zusammenhang mit Vertriebenen vorgesehen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen NGOs)?

In welcher Höhe sind Förderungen bzw. Projektbudgets im BVA 2028 für Nichtregierungsorganisationen (NGOs) in Zusammenhang mit Vertriebenen vorgesehen (aufgeschlüsselt nach den einzelnen NGOs)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt können keinen Aussagen über mögliche Mittel an NGOs getroffen werden, da die Vorhabensplanung für 2027 und 2028 erst erfolgen wird. Es liegen aktuell keine Förderanträge für 2027 und 2028 in den Bereichen Asyl/ Integration bzw. im Zusammenhang mit Vertriebenen vor.

Welche im BFG 2027 vorgesehenen Wirkungsziele sind bereits zu Gänze erfüllt bzw. übererfüllt?

Welche im BFG 2027 bzw. 2028 vorgesehenen Wirkungsziele sind bereits zu Gänze erfüllt bzw. übererfüllt?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Für den Bereich Menschen mit Behinderung: Im Rahmen der Evaluierung der Wirkungsinformationen zum Bundesfinanzgesetz 2025 wurde das für das Bundesfinanzgesetz 2027/28 vorgesehene Wirkungsziel 3, "Verbesserung der Chancen von Frauen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt" (Gleichstellungsziel), bereits als „überwiegend erreicht“ bewertet.

Für die Zielerreichung der in den Bundesfinanzgesetzen 2027 bzw. 2028 festgelegten Wirkungsziele sind die im jeweiligen Budgetjahr festgelegten Maßnahmen und Meilensteine wesentlich, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfüllt oder übererfüllt sein können.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Michael Oberlechner, MA

(vertritt Abg. MMag. DDr. Hubert Fuchs)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2361-2370/JBA

Mit welchen konkreten qualitativen Leistungseinschnitten in den jeweiligen Erholungseinrichtungen zur spürbaren finanziellen Entlastung der UG 22 BVA 2027 müssen Pensionisten kalkulieren?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Gewährung von GVA- und Kuraufenthalten um eine Leistung, die freiwillig (d.h. ohne Rechtsanspruch) von den Trägern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erbracht werden. Die Aufgabe des BMASGPK als Aufsichtsbehörde besteht nicht darin, konkrete operative Einsparungsmaßnahmen der einzelnen Träger vorzugeben. Die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung der Maßnahmen liegen daher bei den zuständigen Trägern. Welche konkreten Auswirkungen dies auf das Leistungsangebot oder die Qualität in einzelnen Erholungseinrichtungen für Pensionistinnen und Pensionisten haben wird, steht derzeit noch nicht fest.

Die Gespräche zur weiteren Konkretisierung der Maßnahmen, an denen auch die Obmänner der betroffenen Sozialversicherungsträger beteiligt sind, laufen noch. Finalisierte Maßnahmenpläne für die einzelnen Einrichtungen liegen dem BMASGPK daher derzeit noch nicht vor.

Mit welchen konkreten qualitativen Leistungseinschnitten in den jeweiligen Erholungseinrichtungen zur spürbaren finanziellen Entlastung der UG 22 BVA 2028 müssen Pensionisten kalkulieren?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Grundsätzlich handelt es sich bei der Gewährung von GVA- und Kuraufenthalten um eine Leistung, die freiwillig (d.h. ohne Rechtsanspruch) von den Trägern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung unter Bedachtnahme auf ihre finanzielle Leistungsfähigkeit erbracht werden. Die Aufgabe des BMASGPK als Aufsichtsbehörde besteht nicht darin, konkrete operative Einsparungsmaßnahmen der einzelnen Träger vorzugeben. Die konkrete Ausgestaltung und Gewichtung der Maßnahmen liegen daher bei den zuständigen Trägern. Welche konkreten Auswirkungen dies auf das Leistungsangebot oder die Qualität in einzelnen Erholungseinrichtungen für Pensionistinnen und Pensionisten haben wird, steht derzeit noch nicht fest.

Die Gespräche zur weiteren Konkretisierung der Maßnahmen, an denen auch die Obmänner der betroffenen Sozialversicherungsträger beteiligt sind, laufen noch. Finalisierte Maßnahmenpläne für die einzelnen Einrichtungen liegen dem BMASGPK daher derzeit noch nicht vor.

Welcher in den internen Planungsdaten verankerte finanzielle Betrag innerhalb der Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2027 ist explizit für die Abgeltung der Pflege naher Angehöriger reserviert?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2025 wurden laut der Erfolgsrechnung der PV-Träger rund 12 Mio. € an Beiträgen für Teilversicherte für die Bereiche Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Familienhospizteilzeit und Pflegeteilzeit geleistet. Für das Jahr 2027 werden Beiträge in Höhe von rund 16 Mio. € prognostiziert.

Welcher in den internen Planungsdaten verankerte finanzielle Betrag innerhalb der Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2028 ist explizit für die Abgeltung der Pflege naher Angehöriger reserviert?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Für das Jahr 2028 werden Beiträge in Höhe von rund 18 Mio. € an Beiträgen für Teilversicherte für die Bereiche Familienhospizkarenz, Pflegekarenz, Familienhospizteilzeit und Pflegeteilzeit prognostiziert.

Welches finanzielle Volumen der intern kalkulierten Beiträge für Teilversicherte für die Pflege naher Angehöriger innerhalb der UG 22 BVA 2027 wird für das Inländer- nebst Ausländersegment prognostiziert (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Welches finanzielle Volumen der intern kalkulierten Beiträge für Teilversicherte für die Pflege naher Angehöriger innerhalb der UG 22 BVA 2028 wird für das Inländer- nebst Ausländersegment prognostiziert (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Welches exakte finanzielle Volumen der mathematisch veranschlagten Pensionszahlungen fließt laut Ihren internen Prognosen an sämtliche Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen final ab (UG 22 BVA 2027)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2027 zugrunde liegt, wird bei den Pensionszahlungen nicht nach Wohnsitz unterschieden. Das finanzielle Volumen der Pensionszahlungen an Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen kann daher nicht quantifiziert werden. Für einen Überblick über das Thema der Pensionszahlungen ins Ausland wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5449/J verwiesen. Für diese Anfrage wurden allerdings Sonderauswertungen durchgeführt, die im Prognosemodell für die Budgeterstellung nicht einfließen.

Welches exakte finanzielle Volumen der mathematisch veranschlagten Pensionszahlungen fließt laut Ihren internen Prognosen an sämtliche Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen final ab (UG 22 BVA 2028)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2028 zugrunde liegt, wird bei den Pensionszahlungen nicht nach Wohnsitz unterschieden. Das finanzielle Volumen der Pensionszahlungen an Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen kann daher nicht quantifiziert werden.

Wie teilt sich das ins Ausland abfließende Finanzvolumen für Pensionen laut amtlichen Prognosen exakt auf das Inländer- respektive das Ausländersegment auf (UG 22 BVA 2027, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2027 zugrunde liegt, wird bei den Pensionszahlungen nicht nach Wohnsitz unterschieden. Das finanzielle Volumen der Pensionszahlungen an Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen kann daher nicht quantifiziert werden. Demzufolge ist auch eine Aufteilung auf das Inländer- respektive das Ausländersegment nicht möglich.

Wie teilt sich das ins Ausland abfließende Finanzvolumen für Pensionen laut amtlichen Prognosen exakt auf das Inländer- respektive das Ausländersegment auf (UG 22 BVA 2028, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2028 zugrunde liegt, wird bei den Pensionszahlungen nicht nach Wohnsitz unterschieden. Das finanzielle Volumen der Pensionszahlungen an Leistungsempfänger mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der Staatsgrenzen kann daher nicht quantifiziert werden. Demzufolge ist auch eine Aufteilung auf das Inländer- respektive das Ausländersegment nicht möglich.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Peter Wurm

(vertritt Abg. Mag. Gerhard Kaniak)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2371-2380/JBA

Bitte um detaillierte Auflistung der zehn höchsten Förderungen für den BVA 2027 inklusive ihrer jeweiligen Veranschlagungssummen.

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2027 noch nicht abgeschlossen ist, kann eine detaillierte Auflistung der zehn höchsten Förderungen für das Jahr 2027 zum gegebenen Zeitpunkt nicht übermittelt werden.

Auf welche im BVA 2027 budgetierten sozialpolitischen Transferleistungen können Asylberechtigte einen Anspruch geltend machen?**Auf welche im BVA 2027 budgetierten sozialpolitischen Transferleistungen können Asylberechtigte einen Anspruch geltend machen?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Asylberechtigte sind nach §3a BPGG den österreichischen Staatsbürger:innen gleichgestellt und haben daher Anspruch auf Pflegegeld, Pflegekarengeld (§21c BPGG) sowie den Angehörigenbonus (§§ 21h und 21g BPGG).

Wie viele Personen bezogen in Österreich 2025 Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung?**Wie viele österreichische Staatsbürger bezogen Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung im Jahr 2025 (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und Prozent)?****Wie viele sonstige EU-Bürger erhielten im Jahresverlauf 2025 Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung ausbezahlt (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und Prozent)?****Wie viele Drittstaatsangehörigen erhielten 2025 Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und Prozent)?****Wie viele der Bezieher von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe Drittstaatsangehörigen im Sozialhilfebezug des Jahres 2025 waren Asylberechtigte (aufgeschlüsselt in absoluten Zahlen und Prozent)?****Wie viele dieser drittstaatsangehörigen Bezieher von Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung des Jahres 2025 waren Asylberechtigte (aufgeschlüsselt nach den einzelnen Staatsbürgerschaften in absoluten Zahlen beziehungsweise Prozent)?**

Wie viele Drittstaatsangehörige erhielten im Jahr 2025 Sozialhilfe beziehungsweise Mindestsicherung (aufgeschlüsselt nach ihren jeweiligen Staatsbürgerschaften in absoluten Zahlen beziehungsweise Prozent)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Es liegen für das Jahr 2025 derzeit noch keine Zahlen betreffend Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe vor.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Peter Wurm

(vertritt Abg. Mag. Gerhard Kaniak)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2381-2390/JBA

Welche der im Verhältnis zu 2025 angestiegenen Budgetpositionen der UG 22 BVA 2027 lassen sich auf die Valorisierung von Leistungen zurückführen, aufgeschlüsselt nach spezifischer Ausgabenkategorie nebst dem jeweiligen Prozentsatz der erfolgten Anpassung?

Welche der im Verhältnis zu 2026 angestiegenen Budgetpositionen der UG 22 BVA 2028 lassen sich auf die Valorisierung von Leistungen zurückführen, aufgeschlüsselt nach spezifischer Ausgabenkategorie nebst dem jeweiligen Prozentsatz der erfolgten Anpassung?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die wichtigsten valorisierbaren Ausgabenpositionen in der Gebarung der Pensionsversicherung sind

- Pensionen
- Rehabilitationsgeld
- Ausgleichszulagenrichtsätze

Die Aufwendungen für Pensionen und die Ersätze für das Rehabilitationsgeld wirken sich im Detailbudget 22.01.01 aus, und da in der Ausfallhaftung welche in den Finanzpositionen 7310.004, 7310.005, 7310.007 und 7310.009 budgetiert ist.

Die Aufwendungen für Ausgleichszulagen wirken sich im Detailbudget 22.01.02 aus (Finanzpositionen 7310.010, 7310.011 und 7310.012)

Die Pensionen werden 2027 um 2,95% angepasst die Ausgleichszulagenrichtsätze um 3,3%. Die Valorisierung des Rehabilitationsgeldes 2027 wurde im Budgetbegleitgesetz 2025 ausgesetzt.

Für 2028 können konkrete Angaben zur Valorisierung/Anpassung noch nicht gemacht werden, da derzeit noch keine Daten zur Berechnung des Anpassungsfaktors 2028 vorliegen. Die Valorisierung des Rehabilitationsgeldes wird 2028 abermals ausgesetzt.

Alle genannten Ausgabenpositionen verändern sich jedoch nicht nur aufgrund von Valorisierung, sondern auch aufgrund sich ändernder Bezieherinnenzahlen.

Mit welchen analytischen Maßnahmen wollen Sie die Gewährleistung der Planungssicherheit des staatlichen Beitrags nebst der Partnerleistung innerhalb des Zeithorizontes des staatlichen Finanzrahmens als auch in Hinblick auf den laufenden Budgetvollzug durch Prognose der finanziellen Gebarung der Pensionskassen für das Fiskaljahr 2027 belegbar sicherstellen?

Mit welchen analytischen Maßnahmen wollen Sie die Gewährleistung der Planungssicherheit des staatlichen Beitrags nebst der Partnerleistung innerhalb des Zeithorizontes des staatlichen Finanzrahmens als auch in Hinblick auf den laufenden Budgetvollzug durch Prognose der finanziellen Gebarung der Pensionskassen für das Fiskaljahr 2028 belegbar sicherstellen?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Planungssicherheit ist gerade in der UG 22 ein großes Anliegen, da die finanziellen Volumina, die im Budgetvollzug bewegt werden, außerordentlich hoch sind. Die zuständigen Fachabteilungen arbeiten laufend daran, die Qualität der Prognosen zu halten und zu erhöhen. In die Zahlungsströme der UG 22 wirken viele gesellschaftliche Bereiche, Entwicklungen und ökonomische Gesetzmäßigkeiten hinein. Immer wieder werden Instrumente entwickelt, um maßgebliche Bereiche der UG 22 quantitativ besser abschätzbar zu machen. Um ein Beispiel zu bringen: Vor einiger Zeit wurde ein Prognosemodell entwickelt, das auf Basis der Geburtenprognosen des Statistik Austria ermöglicht, die Zahl der anfallenden Kindererziehungsmonate in den jeweils folgenden 5 Jahren mit hoher Genauigkeit zu bestimmen. Die Abweichungen der Prognosewerte zu den Echtdateien sind dabei erstaunlich gering, oft weniger als 1%.

Mit welchen Kontrollinstrumenten wollen Sie eine vertiefte Kenntnis der sachlichen Zusammenhänge zwischen Pflichtbeitragseinnahmen der Sozialversicherung nebst diversen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als Prognosebasis für die UG 22 BVA 2027 faktisch sicherstellen?

Mit welchen Kontrollinstrumenten wollen Sie eine vertiefte Kenntnis der sachlichen Zusammenhänge zwischen Pflichtbeitragseinnahmen der Sozialversicherung nebst diversen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen als Prognosebasis für die UG 22 BVA 2028 faktisch sicherstellen?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Ex-post-Analysen haben ergeben, dass im Bereich der unselbständig Beschäftigten - also der größten Beitragszahler:innengruppe in der Pensionsversicherung - die Zahl der Pflichtversicherten stärker steigt, als jene der unselbständig aktiv Beschäftigten und die Beitragsgrundlage geringfügig stärker, als das pro-Kopf-Einkommen. Diese Zusammenhänge werden genutzt, um sicherzugehen, dass diese Zusammenhänge stabil bleiben. Daher wird ein laufendes Beitragscontrolling mit Augenmerk auf die monatlichen Versichertenzahlen und die monatlichen Beitragsgrundlagen betrieben. Durch dieses „Kontrollinstrument“ sind wir für das jeweils laufende Jahr sogar „näher an der Realität“, als die Wirtschaftsprognosen. Unerwünschte Entwicklungen wie etwa eine schwächelnde Beschäftigung oder eine unerwartet niedrige Einkommensentwicklung werden daher sehr frühzeitig erkannt, auch wenn die Prognosen der Wirtschaftsforschungsinstitute, die sich auf einen Durchschnittswert für ein Gesamtjahr beziehen, noch anderes vorhersagen.

Welche exakten rechnerischen Planwerte zur Beitragseinnahmenentwicklung liegen der UG 22 BVA 2027 zugrunde, strikt aufgeschlüsselt auf jeden einzelnen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Dem BVA 2027 liegt folgende Prognose der Beitragseinnahmen zugrunde:

in Mio. Euro	PVA	BVAEB	SVS Gewerbe ¹	SVS Bauern ²
Pflichtbeiträge	43.932,105	1.085,361	3.189,798	594,607

¹ SVS Gewerbe: exkl. Partnerleistung

² SVS Bauern: exkl. Partnerleistung und exkl. Beitragsübernahmen

Welche exakten rechnerischen Planwerte zur Beitragseinnahmenentwicklung liegen der UG 22 BVA 2028 zugrunde, strikt aufgeschlüsselt auf jeden einzelnen gesetzlichen Pensionsversicherungsträger?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Dem BVA 2028 liegt folgende Prognose der Beitragseinnahmen zugrunde:

in Mio. Euro	PVA	BVAEB	SVS Gewerbe ¹	SVS Bauern ²
Pflichtbeiträge	45.521,445	1.139,259	3.327,147	611,160

¹ SVS Gewerbe: exkl. Partnerleistung

² SVS Bauern: exkl. Partnerleistung und exkl. Beitragsübernahmen

Wie hoch ist das veranschlagte kalkulatorische Volumen für Invaliditätspensionen, Berufsunfähigkeitspensionen sowie Erwerbsunfähigkeitspensionen in der UG 22 BVA 2027 exakt, präzise aufgeschlüsselt nach den einzelnen gesetzlichen Versicherungsträgern?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Der Pensionsaufwand für Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen wird im Jahr 2027 voraussichtlich betragen: PVA: 2.104 Mio. €, BVAEB: 32 Mio. €, SVS: 286 Mio. €.

Wie hoch ist das veranschlagte kalkulatorische Volumen für Invaliditätspensionen, Berufsunfähigkeitspensionen sowie Erwerbsunfähigkeitspensionen in der UG 22 BVA 2028 exakt, präzise aufgeschlüsselt nach den einzelnen gesetzlichen Versicherungsträgern?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Der Pensionsaufwand für Invaliditäts-, Berufsunfähigkeits- und Erwerbsunfähigkeitspensionen wird im Jahr 2028 voraussichtlich betragen: PVA: 2.112 Mio. €, BVAEB: 32 Mio. €, SVS: 299 Mio. €.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Manuel Pfeifer

(vertritt Abg. Dr. Barbara Kolm)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2391-2400/JBA

Wie viele Personen bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?**Wie viele österreichische Staatsbürger bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?****Wie viele andere EU-Staatsbürger bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart und Staatsbürgerschaft)?****Wie viele Drittstaatsangehörige bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft und der jeweiligen Leistungsart)?****Wie viele Asylberechtigte bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt nach Staatsbürgerschaft und der jeweiligen Leistungsart)?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Aus den Maßnahmen gem. § 2 und 2a des LWA-G (Wohnschirm sowie Unterstützungsleistungen nach Unwetterkatastrophen) wurden 2025 in Summe 16.949 Personen unterstützt. Eine gesonderte Datenerhebung nach Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus ist nicht vorgesehen.

Durch Leistungen des § 3b LWA-G (Aktionen Schulstartklar und Schulstartplus) wurden 2025 insgesamt 96.808 Personen unterstützt. Für die Leistungszuerkennung ist der Bezug von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zu einem bestimmten Stichtag maßgeblich. Eine gesonderte Datenerhebung nach Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus ist nicht vorgesehen.

Inwieweit sind im BFG 2027 Gelder für NGOs vorgesehen (aufgeschlüsselt auf die einzelnen NGOs)?**Inwieweit sind im BFG 2028 Gelder für NGOs vorgesehen (aufgeschlüsselt auf die einzelnen NGOs)?****Welche konkreten Beträge werden 2027 an die einzelnen NGOs vergeben?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2027 und 2028 noch nicht abgeschlossen ist, kann eine detaillierte Auflistung über Gelder für NGOs zum gegebenen Zeitpunkt nicht übermittelt werden.

Wie hoch sind 2027 die Einsparungen bei den für NGOs vorgesehenen Mitteln gegenüber 2024/2025?

Wie hoch sind 2028 die Einsparungen bei den für NGOs vorgesehenen Mitteln gegenüber 2026/2027?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Mit dem MRV 10/7 wurde die Konsolidierung im Bereich der Förderungen bis 2029 beschlossen. Es ist vorgesehen, dass bundesweit bis 2029 Einsparungen bei Förderungen in Höhe von 800 Mio. € zu erbringen sind. Davon wurden bereits 150 Mio. € im BFRG 2026–2029 den Ressorts zugewiesen. Davon wurden dem BMASGPK im Jahr 2026 Einsparungen in Höhe von rd. 7,6 Mio. EUR für die UG 21 zugewiesen und diese sind bereits im Rahmen eingestellt. Hinzu kommen im Jahr zusätzliche Einsparungen für das Jahr 2027 in der UG 21 von rd. 11,4 Mio. EUR und im Jahr 2028 von rd. 20,5 Mio. EUR. Demnach verpflichtet sich mein Ressort entsprechende Einsparungen durch u.a. gezielte Redimensionierungen von Förderungen sowie Rückführung von schwerpunktmäßigen Förderungen zur Krisenbewältigung in den Vorjahren umzusetzen. Von diesen Einsparungsvorgaben werden auch verschiedenste Organisationen betroffen sein.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Manuel Pfeifer
(vertritt Abg. Dr. Barbara Kolm)
zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung
Nr. 2401-2410/JBA

Wie hoch ist das kalkulierte finanzielle Abflussvolumen der heimischen Pensionskassen in jene fünf Vertragsstaaten auf dem afrikanischen, asiatischen respektive südamerikanischen Kontinent mit den jeweils höchsten Auszahlungssummen exakt (UG 22 BVA 2027)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2027 zugrunde liegt, wird nicht nach Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft unterschieden. Das finanzielle Abflussvolumen in Vertragsstaaten auf dem afrikanischen, asiatischen respektive südamerikanischen Kontinent kann daher nicht quantifiziert werden.

Wie hoch ist das kalkulierte finanzielle Abflussvolumen der heimischen Pensionskassen in jene fünf Vertragsstaaten auf dem afrikanischen, asiatischen respektive südamerikanischen Kontinent mit den jeweils höchsten Auszahlungssummen exakt (UG 22 BVA 2028)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2028 zugrunde liegt, wird nicht nach Wohnsitz oder Staatsbürgerschaft unterschieden. Das finanzielle Abflussvolumen in Vertragsstaaten auf dem afrikanischen, asiatischen respektive südamerikanischen Kontinent kann daher nicht quantifiziert werden.

Wie viele Leistungsbezieher mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der inländischen Staatsgrenzen beziehen laut interner Schätzungen eine Pension aus Staatsmitteln (UG 22 BVA 2027, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2027 zugrunde liegt, wird nicht nach Wohnsitz unterschieden. Es kann daher nicht quantifiziert werden, wie viele Leistungsbezieher mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der inländischen Staatsgrenze eine Pension aus Staatsmitteln beziehen.

Wie viele Leistungsbezieher mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der inländischen Staatsgrenzen beziehen laut interner Schätzungen eine Pension aus Staatsmitteln (UG 22 BVA 2028, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das dem Bundesvoranschlag 2028 zugrunde liegt, wird nicht nach Wohnsitz unterschieden. Es kann daher nicht quantifiziert werden, wie viele Leistungsbezieher mit ordentlichem Wohnsitz außerhalb der inländischen Staatsgrenze eine Pension aus Staatsmitteln beziehen.

Welche konkret benennbaren, seit 2024 neu aufgenommenen Parameter verändern die abfließenden Gelder in der UG 22 BVA 2027, präzise aufgelistet nach der jeweiligen Einzelmaßnahme, dem absoluten Eurobetrag als auch dem exakten prozentuellen Anteil am Gesamtetat?

Welche konkret benennbaren, seit 2024 neu aufgenommenen Parameter verändern die abfließenden Gelder in der UG 22 BVA 2028, präzise aufgelistet nach der jeweiligen Einzelmaßnahme, dem absoluten Eurobetrag als auch dem exakten prozentuellen Anteil am Gesamtetat?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Fragen können nicht beantwortet werden, da nicht klar ist wonach gefragt wird.

Welche rechtlich seit 2024 fertig implementierten Vorschriften schlagen sich in der UG 22 BVA 2027 budgetwirksam auf der Ausgabenseite der Pensionsversicherung nieder, strikt aufgeschlüsselt nach der exakten Bezeichnung der Maßnahme, der absoluten Summe nebst der relativen prozentuellen Auswirkung?

Welche rechtlich seit 2024 fertig implementierten Vorschriften schlagen sich in der UG 22 BVA 2028 budgetwirksam auf der Ausgabenseite der Pensionsversicherung nieder, strikt aufgeschlüsselt nach der exakten Bezeichnung der Maßnahme, der absoluten Summe nebst der relativen prozentuellen Auswirkung?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Ausgabenseitig budgetwirksame Maßnahmen in der Pensionsversicherung seit 1.1.2024 (Maßnahmen, die in der UG 22 Mehrkosten verursacht haben)

Bezeichnung der Maßnahme	Inkrafttreten/Wirksamwerden	2027	2028
Aussetzung der Aliquotierung bei den Pensionsanpassungen 2024 und 2025 (§ 783 Abs. 3 ASVG samt Parallelrecht)	BGBl. I Nr. 36/2023: 1.1.2024 bzw. 1.1.2025	rd. 150 Mio. € ab 2024 und weitere 70 Mio. € ab 2025. Da diese Kosten so lange anfallen, wie die begünstigten Pensionen im Bestand sind, ist davon auszugehen, dass die Kosten von rd. 220 Mio. € p.a. auch 2027 und 2028 anfallen, allenfalls in leicht verminderter Höhe.	
Erhöhung von Pensionen mit Stichtag im Jahr 2024 (§ 34 APG)	BGBl. I Nr. 133/2023: 1.1.2024	rd. 130 Mio. €	rd. 130 Mio. €
Anhebung des Aufschubbonus (§ 5 Abs. 4 APG; § 261c Abs. 1 ASVG samt Parallelrecht)	BGBl. I Nr. 189/2023: 1.1.2024	8 Mio. €	11,8 Mio. €
Finanzielle Beteiligung der Kranken- und Pensionsversicherungsträger an der Finanzierung der Frühen Hilfen in den Jahren 2024 bis 2028 (§ 84e ASVG)	BGBl. I Nr. 190/2023: 1.1.2024	3,5 Mio. €	3,5 Mio. €
Erhöhung von Pensionen mit Stichtag im Jahr 2025 (§ 37 APG)	BGBl. I Nr. 145/2024: 1.1.2025	rd. 110 Mio. €	rd. 110 Mio. €
Aliquotierungsbestimmung: Erstmalige Pensionsanpassung mit 50% (§ 108h Abs. 1a ASVG samt Parallelrecht)	BGBl. I Nr. 25/2025: 1.1.2026	24,2 Mio. €	20,4 Mio. €
Erweiterung der Scherarbeitenverordnung in Bezug auf Pflegeberufe	BGBl. II Nr. 224/2025	56 Mio. €	74 Mio. €

Wie sieht das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter aktuell aus (UG 22 BVA 2027, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Wie sieht das durchschnittliche faktische Pensionsantrittsalter aktuell aus (UG 22 BVA 2028, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Berichtsjahr 2025 gingen 100.859 Personen mit einem durchschnittlichen Antrittsalter von 61,8 Jahren in Direkt pension. Davon 87.630 mit durchschnittlich 62,8 Jahren in Alters pension und 13.229 mit durchschnittlich 55,4 Jahren in Invaliditätspension.

80.387 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft gingen mit einem durchschnittlichen Pensionsantrittsalter von 61,5 in Direkt pension. Davon 70.047 mit 62,4 Jahren in Alters pension und 10.340 mit 55,6 Jahren in Invaliditätspension.

Im Berichtsjahr 2025 gingen 14.809 Personen mit einer EU-Staatsbürgerschaft (ausgenommen Österreich) in Direkt pension. Diese wiesen ein durchschnittliches Pensionsantrittsalter von 63,2 Jahren auf. Davon gingen 13.006 mit 64,4 Jahren in Alters pension und 1.803 mit 54,6 Jahren in Invaliditätspension.

Im Berichtsjahr 2025 traten 5.663 Drittstaatsangehörige eine Direkt pension an. Ihr durchschnittliches Antrittsalter lag bei 62,5 Jahren. 4.577 Drittstaatsangehörige traten mit 64,3 Jahren eine Alters pension an, 1.803 mit 55,2 eine Invaliditätspension.

Allgemein darf darauf hingewiesen werden, dass die Staatsbürgerschaft grundsätzlich kein Kriterium im Versicherungs- und Leistungsrecht der Sozialversicherung ist.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Mag. Christian Ragger

(vertritt Abg. Maximilian Linder)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2411-2420/JBA

Weshalb sinkt das Budget für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im BVA 2027 nachweislich ab?**Weshalb sinkt das Budget für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen im Finanzierungshaushalt 2028 erneut drastisch ab?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Einleitend ist anzumerken, dass diese Bundesregierung im Laufe dieser Legislaturperiode über € 710 Mio. aus allgemeinen Budgetmitteln dem Ausgleichstaxfonds für Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe zur Verfügung stellt – so viel wie noch keine Regierung zuvor.

Die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen speist sich nur zum geringeren Teil aus Budgetmitteln. Wesentliche Beiträge ergeben sich auch aus Einnahmen aus dem Titel der Ausgleichstaxe, dem ESF und Beiträgen der UG20 (zur Umsetzung der Ausbildungspflicht bis 18).

Das Budget für die Unterstützung von Menschen mit Behinderungen liegt nicht nur 2026, sondern auch 2027 und 2028 wesentlich über dem des Jahres 2025, welches als Basisjahr heranzuzuziehen ist.

Mit den ab 2026 zur Verfügung stehenden Zusatzmitteln kann das Unterstützungsniveau für Menschen mit Behinderungen daher auch langfristig stabilisiert werden.

Welche spezifischen Förderprogramme entfallen 2027 infolge der Reduktion der Sonderdotierung beim Ausgleichstaxfonds?**Welche spezifischen Förderprogramme entfallen 2028 infolge der weiteren Reduktion der Sonderdotierung beim Ausgleichstaxfonds?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Detailbudgetplanung des Ausgleichstaxfonds (Ausgaben iHv. rd. € 430 Mio./Jahr) erfolgt im 3. Quartal jedes Jahres und kann sohin noch keine abschließende Aussage hierüber getroffen werden.

Das Leistungsangebot der Projektförderungen für die Zielgruppen soll jedoch weiterhin in vollem Umfang aufrechterhalten werden. Einsparungen/Optimierungen sind vielmehr vor allem im administrativen Bereich vorgesehen.

Ziel ist es, Verwaltungsaufwand zu reduzieren und vorhandene Ressourcen effizienter einzusetzen, ohne das Angebot an Förderprogrammen für die Zielgruppen einzuschränken.

Wie hoch ist der exakte Finanzierungsbetrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung im BVA 2027 veranschlagt?**Wie hoch ist der exakte Finanzierungsbetrag zur Umsetzung des Nationalen Aktionsplans Behinderung im BVA 2028 dokumentiert?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die 375 Maßnahmen des NAP Behinderung umfassen nahezu alle Lebens- und Politikbereiche und werden von sämtlichen Bundesressorts sowie sämtlichen Bundesländern langfristig und über mehrere Jahre umgesetzt und in den einzelnen Ressorts bzw. Bundeslandes entsprechend budgetiert. Hierbei gilt das Ressortprinzip. Das bedeutet, dass die Maßnahmen, die aus dem Bundeshaushalt zu finanzieren sind, nach Maßgabe der einzelnen jeweils geltenden Bundesfinanzgesetze (BFG) bzw. Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG) budgetiert werden müssen und die für die jeweiligen Maßnahmen zuständigen Bundesministerien entsprechende Vorkehrungen im Ressortbudget zu treffen haben.

Die vom BMASGPK zu finanzierenden Maßnahmen aus dem Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030 werden während des jeweiligen Jahres entsprechend dem konkreten Bedarf den jeweiligen Fachbereichen aus dem DB 21.04.01.00 zugewiesen.

Den budgetwirksam größten Anteil machen Maßnahmen zur Verbesserung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen aus.

Hierfür sind folgende Budgetmittel vorgesehen:

2027: mindestens € 157,8 Mio.

2028: mindestens € 139,9 Mio.

Mit welchen budgetären Garantien wird die Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen 2027 abgesichert?**Mit welchen budgetären Zusagen wird die Erhöhung der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung für Menschen mit Behinderungen 2028 gesichert?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Zur Schaffung, Erlangung und Sicherung von Arbeitsplätzen und somit Erhöhung (und Sicherstellung) sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse werden aus dem Ausgleichstaxfonds (ATF)

- Projektförderungen mit Fokus auf Stärkung der Individuen
 - Individualförderungen mit Fokus auf Unterstützung der Unternehmen zB durch Lohnkostenzuschüsse
 - Integrative Betriebe mit Fokus auf Bereitstellung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen
- finanziert.

Aus dem allgemeinen Bundeshaushalt werden hierfür für die Jahre 2027 und 2028 folgende Mittel zur Verfügung gestellt:

2027: mindestens € 157,8 Mio.

2028: mindestens € 139,9 Mio.

Durch die zur Verfügung gestellten Budgetmittel ist es möglich, die Ausgaben aus dem ATF auch in Zukunft auf einem konstanten Niveau zu halten und heuer sowie in den Folgejahren weiterhin rund € 430 Mio. jährlich aus dem ATF in diese Maßnahmen zu investieren.

Aus welchem Grund verfehlen die Wirkungsziele 2027 laut Budgetdienst die tatsächliche Messung der konkreten Lebensverbesserung für Betroffene?

Aus welchem Grund verfehlen die Wirkungsziele 2028 laut Budgetdienst die tatsächliche Messung der konkreten Lebensverbesserung für beeinträchtigte Personen?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Der Budgetdienst stellt fest, dass die Wirkungsziele die wesentlichen, breitgefächerten Aufgabenbereiche der Untergliederung adressieren.

Die Messung der Zielerreichung erfolgt durch eine im Zeitablauf erfolgende Optimierung der Kennzahlenstruktur (derzeit 12 Kennzahlen, davon 1 neu und Anpassungen bei weiteren Kennzahlen).

Der Budgetdienst führt aus, dass damit die wesentlichen Aufgabenbereiche der Untergliederung abgedeckt werden.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Mag. Christian Ragger

(vertritt Abg. Maximilian Linder)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2421-2429/JBA

Welcher prozentuelle Anteil der formell budgetierten Ausfallhaftungen in der UG 22 BVA 2027 refinanziert laut internen Prognosen konkret die Absicherung des krankheitsbedingten Invaliditätsrisikos, detailliert aufgelistet in einer Separation nach dem jeweiligen Kassenträger?

Welcher prozentuelle Anteil der formell budgetierten Ausfallhaftungen in der UG 22 BVA 2028 refinanziert laut internen Prognosen konkret die Absicherung des krankheitsbedingten Invaliditätsrisikos, aufgelistet nach dem jeweiligen Kassenträger?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die Ausfallhaftung ist als Abdeckung des Fehlbetrages konzipiert, der nach Saldierung sämtlicher Erträge und Aufwendungen der PV-Träger noch verbleibt. Die Ausfallhaftung sorgt somit dafür, dass die Pensionsversicherungsträger ausgeglichen bilanzieren. Die Ausfallhaftung ist nicht kategorisierbar, die Berechnung eines Anteils, der auf die Absicherung des krankheitsbedingten Invaliditätsrisikos entfällt, ist nicht möglich.

Die Ausfallhaftung je Träger kann jedoch beziffert werden:

		2027	2028
Ausfallhaftung in Mio. €	PVA	11.681,34	12.321,45
	SVS-GW	3.130,77	3.310,88
	SVS-LW	2.336,30	2.426,16
	BVAEB	132,77	115,20
	gesamt	17.281,18	18.173,69

Wie viele Personen gingen in den Jahren 2023-2025 direkt aus der Arbeitslosigkeit (ohne nahtlosen Übergang aus der Arbeit) in Pension, (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen)?

Wie viele Personen gingen in den Jahren 2024-2025 direkt aus der Arbeitslosigkeit (ohne nahtlosen Übergang aus der Arbeit) in Pension, (aufgeschlüsselt nach Pensionskassen/Versicherungsträgern)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die folgenden Zahlen für die Pensionsübertritte aus der Arbeitslosigkeit beziehen sich sowohl auf Übertritte aus dem Bezug von Arbeitslosengeld als auch auf Übertritte aus dem Bezug von Notstandshilfe. Die Zahlen sind erstmalige Pensionsneuzuerkennungen der gesamten Pensionsversicherung (PV) und betreffen Personen mit dem Wohnsitz im Inland und ohne zwischenstaatliche Teilleistungen.

Im Jahr 2023 haben rund 20,8 % der Männer des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 14,2 % der Männer des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen. Rund 11,9 % der Frauen des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen haben die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 13,7 % der Frauen des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen.

2023	Invaliditätspension		Alterspension	
	Männer	Frauen	Männer	Frauen
ASVG	24,2%	12,1%	16,8%	14,7%
GSVG	10,9%	13,2%	3,6%	4,3%
BSVG	2,3%	2,9%	0,2%	0,5%
PV-Gesamt	20,8%	11,9%	14,2%	13,7%

Im Jahr 2024 haben rund 17,7 % der Männer des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 13,4 % der Männer des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen. Rund 10,3 % der Frauen des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen haben die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 10,7 % der Frauen des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen.

Getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz und bei Männern und Frauen in Summe kamen im Jahr 2024 im ASVG 17 % des gesamten Neuzugangs an Invaliditätspensionen und 13,9 % des Neuzugangs an Alterspensionen aus der Arbeitslosigkeit. Im GSVG waren 12,6 % aller Neuzugänge in die Invaliditätspension und 3,5 % alle Neuzugänge in die Alterspension arbeitslos. Im BSVG waren bei den Invaliditätspensionen 1,7 % und bei den Alterspensionen 0,2 % kurz vor Pension von Arbeitslosigkeit betroffen.

2024	Invaliditätspension			Alterspension		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
ASVG	20,3%	11,3%	17,0%	15,8%	11,7%	13,9%
GSVG	13,2%	11,0%	12,6%	3,8%	2,6%	3,5%
BSVG	1,8%	1,6%	1,7%	0,3%	0,1%	0,2%
PV-Gesamt	17,7%	10,3%	15,0%	13,4%	10,7%	12,2%

Im Jahr 2025 haben rund 16,3 % der Männer des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 14,3 % der Männer des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen. Rund 10,2 % der Frauen des gesamten Pensionsneuzugangs an Invaliditätspensionen haben die Pension aus der Arbeitslosigkeit heraus angetreten. Bei den Alterspensionen waren es rund 11,6 % der Frauen des Pensionsneuzugangs, die aus der Arbeitslosigkeit kamen.

Getrennt nach dem Pensionsversicherungsgesetz und bei Männern und Frauen in Summe kamen im Jahr 2025 im ASVG 16,4 % des gesamten Neuzugangs an Invaliditätspensionen und 15,4 % des Neuzugangs an Alterspensionen aus der Arbeitslosigkeit. Im GSVG waren 9,9 % aller Neuzugänge in die Invaliditätspension und 3,4 % der Neuzugänge in die Alterspension arbeitslos. Im BSVG waren bei den Invaliditätspensionen 2,4 % und bei den Alterspensionen 0,5 % kurz vor Pension von Arbeitslosigkeit betroffen.

Die Zahlen für 2025 sind vorläufig und können sich noch geringfügig ändern.

2025	Invaliditätspension			Alterspension		
	Männer	Frauen	Gesamt	Männer	Frauen	Gesamt
ASVG	19,1%	12,1%	16,4%	17,0%	12,8%	15,4%
GSVG	10,6%	8,2%	9,9%	3,5%	3,1%	3,4%
BSVG	2,3%	2,4%	2,3%	0,5%	0,4%	0,5%
PV-Gesamt	16,3%	10,2%	13,9%	14,3%	11,6%	13,2%

Wie viele Personen gingen in den Jahren 2024-2025 direkt aus der Arbeitslosigkeit (ohne nahtlosen Übergang aus der Arbeit) in Pension, (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Staatsbürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Auswertungen zu den Übertritten aus der Arbeitslosigkeit liegen in dieser Form nicht vor.

Mit wie vielen Pensionsanträgen aus der Arbeitslosigkeit heraus kalkuliert Ihr Ministerium in den Rechenmodellen für den BVA 2027 (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen)?

Mit wie vielen Pensionsanträgen aus der Arbeitslosigkeit heraus kalkuliert Ihr Ministerium in den Rechenmodellen für den BVA 2028 (aufgeschlüsselt nach Männern und Frauen)?

Mit wie vielen Pensionsanträgen aus der Arbeitslosigkeit heraus kalkuliert Ihr Ministerium in den Rechenmodellen für den BVA 2027 (aufgeschlüsselt nach Pensionskassen/Versicherungsträgern)?

Mit wie vielen Pensionsanträgen aus der Arbeitslosigkeit heraus kalkuliert Ihr Ministerium in den Rechenmodellen für den BVA 2028 (aufgeschlüsselt nach Pensionskassen/Versicherungsträgern)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Im Prognosemodell, das den Bundesvoranschlägen 2027 und 2028 zugrunde liegt, werden Pensionsanträge nicht in dieser Detailtiefe prognostiziert. Daher ist auch eine Aufschlüsselung von Pensionsanträgen aus der Arbeitslosigkeit heraus auf Männer und Frauen bzw. Versicherungsträgern nicht möglich.

BEANTWORTUNG

die Anfragen der Abgeordneten Andrea Michaela Schartel

(vertritt Abg. MMag. Alexander Petschnig)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2430-2439/JBA

Weshalb sinken die Auszahlungen für die 24-Stunden-Betreuung im BVA 2027 nachweislich ab?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Das Sinken der Auszahlungen (Budgetmittel) ist auf einen Rückgang der Inanspruchnahme der Förderung der 24-Stunden-Betreuung seit 2018 aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses (seit 1.1.2018), das zurückgehende Arbeitskräftepotential aus Zentral- und Osteuropa sowie die Teuerungen aufgrund der Inflation zurückzuführen.

Welche konkreten Verbesserungen für pflegebedürftige Österreicher bringt das Pflegebudget im BVA 2027 qualitativ?**Welche echten spürbaren Erleichterungen für pflegebedürftige Inländer garantiert die Regierung im BVA 2028 qualitativ?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Bereits im Budegetausschuss selbst wurden wesentliche Verbesserungen ausgeführt. Hierbei sind vor allem die Offensivmittel in der Höhe von 100 Millionen Euro für die Stärkung der mobilen Pflege sowie die 50 Millionen Euro für die Digitalisierung der Pflege zu nennen. Beide finanziellen Positionen sollen sich positiv auf das Pflegepersonal auswirken, und damit auch qualitative Verbesserungen für pflegebedürftige Personen erwirken.

Weiters wird in diesem Zusammenhang auf die Valorisierung des Pflegegeldes sowie die laufende Steigerung der finanziellen Mittel des Pflegefonds verwiesen.

Darüber hinaus wurde die Sicherstellung einer qualitativ vollen Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung derer An- und Zugehörigen seitens des BMASGPK als eines von fünf Wirkungszielen festgelegt. Zur Erreichung dieses Ziels wird unter anderem folgende Maßnahme gesetzt: Durchführung von Hausbesuchen im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege. Im BVA sind für die Maßnahmen zur Qualitätssicherung: rd. 9,0 Mio. € in 2027 bzw. 9,2 Mio. € in 2028 (auch um die Ausweitung der Hausbesuche bei Förderbezug für die 24-Stunden-Betreuung umzusetzen) veranschlagt. 2025 wurden insgesamt rd. 59.000 erfolgreiche Hausbesuche durchgeführt.

Warum messen die Wirkungsziele im BVA 2027 laut Analyse des Budgetdienstes lediglich den sturen Verwaltungsoutput?

Warum stützen sich die Wirkungsziele im BVA 2028 laut Budgetdienstberichten abermals bloß auf gesetzliche Empfängerzahlen?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Der Budgetdienst stellt fest, dass die Wirkungsziele die wesentlichen, breitgefächerten Aufgabenbereiche der Untergliederung adressieren.

Die Messung der Zielerreichung erfolgt durch eine im Zeitablauf erfolgende Optimierung der Kennzahlenstruktur (derzeit 12 Kennzahlen, davon 1 neu und Anpassungen bei weiteren Kennzahlen).

Der Budgetdienst führt aus, dass damit die wesentlichen Aufgabenbereiche der Untergliederung abgedeckt werden.

Die vier Kennzahlen zum Wirkungsziel 1 „Sicherstellung einer qualitätvollen Pflege und Betreuung der pflegebedürftigen Menschen und Unterstützung deren An- und Zugehörigen“ stellen darauf ab, die unterschiedlichen Aspekte und Formen qualitätvoller Pflege abzubilden. Sämtliche dargestellte Transferleistungen, wie etwa Pflegegeld, die Förderung zur 24-Stundenbetreuung oder der Zuschuss zur Ersatzpflege unterstützen zu Pflegenden und ihre Angehörigen dabei die für sie beste Pflege zu erhalten. Gleichzeitig bleiben sie finanzielle Unterstützungsangebote, deren tatsächliche Nutzung im Alltag aufgrund unterschiedlicher individueller Lebensumstände variiert.

Wieso blieben beim Hospizfonds zuletzt zig Millionen liegen, während im BVA 2027 zeitgleich Beitragskürzungen bei Notstandshilfeempfängern stattfinden?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2022 konnte durch das Hospiz- und Palliativfondsgesetz die Regelfinanzierung der Hospiz- und Palliativversorgung mittels einer Drittelfinanzierung zwischen Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung gesichert werden.

In den Jahren 2022 bis 2024 stellte sich die Ausschöpfung der Zweckzuschussmittel des Bundes wie folgt dar.

Abrechnungsergebnis Bundesanteil:

Österreich				
	2022	2023	2024	Gesamt
<i>zustehend</i>	20.758.050,00	35.675.429,60	50.789.954,79	107.223.434,39
<i>anerkannt</i>	18.434.654,42	28.231.015,47	32.975.608,89	79.641.278,78
<i>gebildete Rücklagen</i>	2.323.395,58	7.488.666,14	17.814.345,90	27.626.407,62
<i>Zugriff Rücklagen</i>	-	44.252,01	0,00	44.252,01
<i>kumulierte Rücklagen</i>	2.323.395,58	9.767.809,71	27.582.155,61	27.582.155,61

Aus den Jahren 2022 bis 2024 stehen insgesamt Rücklagen gemäß § 13 Abs. 4 HosPalFG iHv 27.582.155,61 € zur Verfügung. Die Bildung von Rücklagen in der Aufbauphase des HosPalFG wurde zwischen Bund, SV und Länder mit der Zielsetzung vereinbart, den Auf-

und Ausbau sowie die Sicherstellung des laufenden Betriebs zugunsten der Versorgung der Palliativpatientinnen und -patienten zu erreichen.

Es ist davon auszugehen, dass die Mittel des Hospiz- und Palliativfonds mit dem weiteren Auf- und Ausbau der Strukturen in den kommenden Jahren zunehmend abgerufen und ausgeschöpft werden. Die nicht vollständige Ausschöpfung der Mittel in den ersten Jahren des Auf- und Ausbaus ist durch organisatorische und bauliche Rahmenbedingungen sowie Herausforderungen bei der Personalrekrutierung, Grundstücksakquise und dem Baubeginn neuer Einrichtungen bedingt.

Weshalb verzögerte sich der Innovationsfonds laut Information des Budgetdienstes bis zum Vollzug im BVA 2027?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Der Innovationsfonds war ursprünglich für das Jahr 2026 angekündigt. Ende 2025 musste der Start des Vorhabens aufgrund der budgetären Situation und der daraus resultierenden verschärften Vorgaben für das Ressort auf das Jahr 2027 verschoben werden.

Weshalb reduzieren sich die Budgetmittel für die 24-Stunden-Betreuung im BVA 2028 abermals massiv?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Reduzierung der Budgetmittel ist auf einen Rückgang der Inanspruchnahme der Förderung der 24-Stunden-Betreuung seit 2018 aufgrund des Entfalls des Pflegeregresses (seit 1.1.2018), das zurückgehende Arbeitskräftepotential aus Zentral- und Osteuropa sowie die Teuerungen aufgrund der Inflation zurückzuführen.

Wie garantieren die Ressorts im BVA 2028 den lückenlosen Mittelabruf bei dem stark vernachlässigten Hospizfonds?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Rahmen des Hospiz- und Palliativfondsgesetzes besteht ein Einvernehmen über die Drittelfinanzierung zwischen Bund, Ländern und Trägern der Sozialversicherung. Für das Jahr 2026 stehen daher insgesamt rund 174,5 Mio. € zur Verfügung. Diese Summe erhöht sich entsprechend der Aufwertungszahl für die kommenden Jahre.

Die Umsetzung der Hospiz- und Palliativversorgung erfolgt im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in enger Zusammenarbeit mit den Ländern, um den weiteren Auf- und Ausbau der Versorgungsstrukturen bestmöglich zu unterstützen. Der tatsächliche Mittelabruf hängt dabei wesentlich vom Umsetzungsfortschritt in den Ländern ab. Mit dem weiteren Auf- und Ausbau der Angebote und dem Abbau bestehender Herausforderungen (z.B. bei der Personalrekrutierung oder Baubeginnen neuer Einrichtungen) wird davon ausgegangen, dass die bereitgestellten Mittel in den kommenden Jahren zunehmend ausgeschöpft werden.

Welches messbare Resultat bringt dieser verschleppte Innovationsfonds den betroffenen Bürgern im BVA 2028 wirklich?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Mittel des Innovationsfonds werden vorrangig zur Finanzierung der Anbindung sämtlicher mobiler Pflegeeinrichtungen in Österreich an ELGA eingesetzt. Dieser Erfolg wird im Zuge der Abwicklung geprüft. Ziel der finanzierbaren Maßnahmen ist es, zu einer Entlastung des Pflege- und Betreuungspersonals, zur systematischen Qualitätssicherung und Effizienzsteigerung im Bereich der Pflege beizutragen.

BEANTWORTUNG

die Anfragen der Abgeordneten Andrea Michaela Schartel

(vertritt Abg. MMag. Alexander Petschnig)

zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung

Nr. 2440-2449/JBA

Wie hoch ist das rechnerisch kalkulierte prozentuale Verhältnis zwischen der echten staatlichen Ausfallhaftung sowie den gesamten intern einkalkulierten Beiträgen für Teilversicherte innerhalb des veranschlagten Bundesbeitrags der UG 22 BVA 2027?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2027 wird der Anteil am Bundesbeitrag voraussichtlich betragen: Ausfallhaftung 87,1%, Beiträge für Teilversicherte, die von der UG22 geleistet werden 7,2%.

Wie hoch ist das rechnerisch kalkulierte prozentuale Verhältnis zwischen der echten staatlichen Ausfallhaftung sowie den gesamten intern einkalkulierten Beiträgen für Teilversicherte innerhalb des veranschlagten Bundesbeitrags der UG 22 BVA 2028?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2028 wird der Anteil am Bundesbeitrag voraussichtlich betragen: Ausfallhaftung 87,4%, Beiträge für Teilversicherte, die von der UG22 geleistet werden 7,0%.

In welche spezifischen Leistungsarten wie Kindererziehungszeiten, Präsenzdienst oder Zivildienst gliedern sich die in den Berechnungsmodellen für die UG 22 BVA 2027 einkalkulierten Beiträge für Teilversicherte in absoluten Werten präzise auf?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die prognostizierten Beiträge für Teilversicherte verteilen sich 2027 folgendermaßen:

Bezieherinnen von Wochengeld 181 Mio. €, BezieherInnen von Krankengeld 476 Mio. €, Präsenzdienst 46 Mio. €, Zivildienst 65 Mio. €, BezieherInnen von Übergangsgeld 15 Mio. €, BezieherInnen von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe 1.711 Mio. €, Kindererziehungszeiten 1.820 Mio. €, sonstige 198 Mio. €.

In welche spezifischen Leistungsarten wie Kindererziehungszeiten, Präsenzdienst oder Zivildienst gliedern sich die in den Berechnungsmodellen für die UG 22 BVA 2028 einkalkulierten in absoluten Werten präzise auf?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die prognostizierten Beiträge für Teilversicherte verteilen sich 2028 folgendermaßen:

Bezieherinnen von Wochengeld 181 Mio. €, BezieherInnen von Krankengeld 486 Mio. €, Präsenzdienst 46 Mio. €, Zivildienst 65 Mio. €, BezieherInnen von Übergangsgeld 18 Mio.

€, BezieherInnen von Arbeitslosengeld/Notstandshilfe 1.677 Mio. €, Kindererziehungszeiten 1.877 Mio. €, sonstige 209 Mio. €.

Wie hoch ist das in den ministeriellen Prognosen veranschlagte finanzielle Volumen der inkludierten Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2027 (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Insgesamt wird im Jahr 2027 mit Beiträgen für Teilversicherte in Höhe von 4,511 Mrd. € gerechnet. Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Wie hoch ist das in den ministeriellen Prognosen veranschlagte finanzielle Volumen der inkludierten Beiträge für Teilversicherte der UG 22 BVA 2028 (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Insgesamt wird im Jahr 2028 mit Beiträgen für Teilversicherte in Höhe von 4,559 Mrd. € gerechnet. Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Welcher finanzielle Betrag ist laut internen Berechnungsschemata in der UG 22 BVA 2027 für die Abgeltung von Teilversicherungszeiten infolge von erbrachten Kindererziehungszeiten einkalkuliert?

Welcher finanzielle Betrag ist laut internen Berechnungsschemata in der UG 22 BVA 2028 für die Abgeltung von Teilversicherungszeiten infolge von erbrachten Kindererziehungszeiten einkalkuliert?

Welches finanzielle Volumen der in den Berechnungsmodellen veranschlagten Beiträge für Teilversicherte für Kindererziehungszeiten in der UG 22 BVA 2027 wird für anspruchsberechtigte Erziehungspersonen mit inländischer Staatszugehörigkeit erwartet?

Welches finanzielle Volumen der in den Berechnungsmodellen veranschlagten Beiträge für Teilversicherte für Kindererziehungszeiten in der UG 22 BVA 2028 o(l.) wird für anspruchsberechtigte Erziehungspersonen ohne inländische Staatszugehörigkeit erwartet?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2027 werden Beiträge für Zeiten der Kindererziehung in Höhe von rund 1,8 Mrd. € vorausberechnet. Davon entfallen rund 455 Mio. € auf die UG22 (25%) und rund 1.365 Mio. € auf den FLAF (75%). Da im Prognosemodell nicht nach Staatsbürgerschaft unterschieden wird, ist eine Aufschlüsselung auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige nicht möglich.

Im Jahr 2028 werden Beiträge für Zeiten der Kindererziehung in Höhe von rund 1,9 Mrd. € vorausgerechnet. Davon entfallen rund 469 Mio. € auf die UG22 (25%) und rund 1.408 Mio. € auf den FLAF (75%). Eine Aufteilung dieser Beträge auf österreichische Staatsbürger, andere EU-Bürger und Drittstaatsangehörige ist auf Basis der uns vorliegenden Daten nicht möglich.

BEANTWORTUNG

die Anfragen der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik

(vertritt Abg. Mag. Arnold Schiefer)

zu der Untergliederung UG 21 Soziales

Nr. 2450-2459/JBA

Welche konkreten Einzelleistungen verbucht Ihr Ressort im BVA 2027 unter dem Sammelposten „Transferleistungen an private Haushalte beziehungsweise Institutionen“ genau?

Welche spezifischen Auszahlungen verbergen sich im BVA 2028 hinter der allgemeinen Ausgabenkategorie „Transferleistungen an private Haushalte“ im Detail?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Wesentliche Vorhaben, die unter dieser Ausgabenkategorie budgetiert sind, umfassen Ausgaben für Unterstützungsleistungen im Bereich Wohnen, allgemeine Seniorenförderung, Pflegekarenzgeld sowie Ausgaben im Bereich Versorgungs- und Entschädigungsgesetze.

Welche Gesamtsumme ist in der UG 21 im BVA 2027 für Förderungen veranschlagt?

Bitte listen Sie die zehn größten Einzelförderungen samt exakter Summe für das Budgetjahr 2027 auf.

Welches Förder-Gesamtvolumen beinhaltet die UG 21 im BVA 2028 sowie im aktuellen Bundesfinanzrahmen bis 2031?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Für Förderungen ist im BVA 2026 ein Gesamtbetrag in Höhe von 352.073.000 EUR budgetiert.

Für Förderungen ist im BVA 2027 ein Gesamtbetrag in Höhe von 336.215.000 EUR budgetiert.

Für Förderungen ist im BVA 2028 ein Gesamtbetrag in Höhe von 315.124.000 EUR budgetiert.

Da die detaillierte Budgetplanung für das Jahr 2027 und 2028 nicht abgeschlossen ist, kann eine detaillierte Auflistung über Einzelförderungen zum gegebenen Zeitpunkt nicht übermittelt werden.

Wie viele Personen bezogen im Jahr 2025 Leistungen der Pflegevorsorge aus dem Globalbudget 21 .02 (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Im Jahr 2025 hatten 504.279 Personen einen Anspruch auf Pflegegeld. 5.478 Personen bezogen ein Pflegekarenzgeld. 16.114 Personen erhielten einen Angehörigenbonus, davon 9.985 gemäß § 21g BPGG und 6.129 gemäß § 21h BPGG.

Darüber hinaus wurden im Rahmen des Angehörigengesprächs 21.622 Gespräche mit insgesamt 3.283 pflegenden Angehörigen geführt

Im Jahr 2025 bezogen 11.122 Personen eine finanzielle Unterstützung zur Inanspruchnahme von Ersatzpflegemaßnahmen, 52 Personen bezogen eine finanzielle Unterstützung für den Besuch eines Pflegekurses.

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 59.285 Hausbesuche im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege (24.377 bei Pflegegeldbezieher:innen und 34.908 bei Bezieher:innen einer Förderung zur 24-Stunden-Betreuung) durchgeführt.

Der Pflegefonds unterstützt die Länder und Gemeinden beim bedarfsgerechten Auf- und Ausbau der Langzeitpflege. Gemäß § 5 Abs. 2 Pflegefondsgesetz (PFG) sind seitens der Bundesländer Daten zu Pflegedienstleistungen gemäß § 3 Abs. 1 PFG bis 30. September des Folgejahres der Statistik Austria zu melden. Dementsprechend liegen Anzahlen für gepflegte bzw. betreute Personen für das Berichtsjahr 2025 frühestens im Laufe des Herbstes 2026 vor. Die aktuellsten Zahlen liegen für das Jahr 2024 vor. Nachstehend die Summe (Österreich) der betreuten bzw. gepflegten Personen im Jahr 2024.

Pflegedienstleistung	Betreute/gepflegte Personen (Jahressumme)
Mobile Dienste	140.149
Stationäre Dienste	96.389
Teilstationäre Dienste	10.527
Kurzzeitpflege	8.721
Alternative Wohnformen	2.975
Case- und Caremanagement	150.767
Mehrstündige Alltagsbegleitungen und Entlastungsdienste	9.967

Quelle: Statistik Austria, Pflegedienstleistungsstatistik.

Für die Förderung gemäß § 21b Bundespflegegeldgesetz (Förderung der 24-Stunden-Betreuung) bezogen im Jahr 2025 durchschnittlich 21.669 Personen monatlich eine Förderung.

Die Daten für das Jahr 2025 in der Hospiz- und Palliativdatenbank gemäß § 10 HosPalFG befinden sich derzeit noch in Finalisierung. Daher können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine belastbaren Angaben zur Anzahl der betreuten Patientinnen und Patienten gemacht werden. Die Hospiz- und Palliativdatenbank umfasst ausschließlich jene Einrichtungen, die nach dem HosPalFG bezweckzuschusst werden und die festgelegten Qualitätskriterien gemäß § 6 HosPalFG erfüllen.

Nachstehend die Anzahl der begleiteten/betreuten Palliativpatientinnen bzw. -patienten im Jahr 2024:

Angebote für Erwachsene	
Stationäres Hospiz	1.116
Tageshospiz	392
Mobiles Palliativteam	16.842
Palliativkonsiliardienst	15.627
Hospizteam	10.380

Angebote für Kinder	
Stationäres Kinder-Hospiz	23
Mobiles Kinder-Palliativteam	717

Wie viele österreichische Staatsbürger bezogen im Jahr 2025 Leistungen der Pflegevorsorge aus dem Globalbudget 21 .02 (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Pflegegeldinformationsdatenbank (PFIF) enthält keine personenbezogenen Merkmale zur Staatsangehörigkeit. Das verfügbare Kennzeichen „Personenkreis“ dient ausschließlich der Abbildung der Anspruchsberechtigung gemäß § 3a BPGG und erlaubt daher keine Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit der Leistungsbeziehenden.

Die Pflegedienstleistungsstatistik, die Hospiz- und Palliativdatenbank, sowie die Statistiken der Beziehenden eines Pflegekarenzgeldes, eines Angehörigenbonus, einer finanziellen Unterstützung zur Inanspruchnahme von Ersatzpflegemaßnahmen, einer finanziellen Unterstützung für den Besuch eines Pflegekurses, einer 24-Stunden-Betreuung, zur im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege durchgeführten Hausbesuche sowie der Personen, die ein Angehörigengespräch in Anspruch genommen haben, weisen keine gesonderte Zählung nach Staatsangehörigkeit aus.

Wie viele andere EU-Staatsbürger bezogen im Jahr 2025 Leistungen der Pflegevorsorge aus dem Globalbudget 21.02 (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Pflegegeldinformationsdatenbank (PFIF) enthält keine personenbezogenen Merkmale zur Staatsangehörigkeit. Das verfügbare Kennzeichen „Personenkreis“ dient ausschließlich der Abbildung der Anspruchsberechtigung gemäß § 3a BPGG und erlaubt daher keine Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit der Leistungsbeziehenden.

Die Pflegedienstleistungsstatistik, die Hospiz- und Palliativdatenbank, sowie die Statistiken der Beziehenden eines Pflegekarenzgeldes, eines Angehörigenbonus, einer finanziellen Unterstützung zur Inanspruchnahme von Ersatzpflegemaßnahmen, einer finanziellen Unterstützung für den Besuch eines Pflegekurses, einer 24-Stunden-Betreuung, zur im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege durchgeführten Hausbesuche sowie der Personen, die ein Angehörigengespräch in Anspruch genommen haben, weisen keine gesonderte Zählung nach Staatsangehörigkeit aus.

Wie viele Drittstaatsangehörige bezogen im Jahr 2025 Leistungen der Pflegevorsorge aus dem Globalbudget 21.02 (aufgeschlüsselt nach der jeweiligen Leistungsart)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Die Pflegegeldinformationsdatenbank (PFIF) enthält keine personenbezogenen Merkmale zur Staatsangehörigkeit. Das verfügbare Kennzeichen „Personenkreis“ dient ausschließlich der Abbildung der Anspruchsberechtigung gemäß § 3a BPGG und erlaubt daher keine Rückschlüsse auf die Staatsangehörigkeit der Leistungsbeziehenden.

Die Pflegedienstleistungsstatistik, die Hospiz- und Palliativdatenbank, sowie die Statistiken der Beziehenden eines Pflegekarenzgeldes, eines Angehörigenbonus, einer finanziellen Unterstützung zur Inanspruchnahme von Ersatzpflegemaßnahmen, einer finanziellen Unterstützung für den Besuch eines Pflegekurses, einer 24-Stunden-Betreuung, zur im Rahmen der Qualitätssicherung in der häuslichen Pflege durchgeführten Hausbesuche sowie der Personen, die ein Angehörigengespräch in Anspruch genommen haben, weisen keine gesonderte Zählung nach Staatsangehörigkeit aus.

Wie viele Vertrieben bezogen im Jahr 2025 sozialpolitische Transferleistungen (aufgeschlüsselt der jeweiligen Leistungsart)?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Bereich LWA-G: Aus den Maßnahmen gem. § 2 und 2a des LWA-G (Wohnschirm sowie Unterstützungsleitungen nach Unwetterkatastrophen) wurden 2025 in Summe 16.949 Personen unterstützt. Eine gesonderte Datenerhebung nach Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus ist nicht vorgesehen.

Durch Leistungen des § 3b LWA-G (Aktionen Schulstartklar und Schulstartplus) wurden 2025 insgesamt 96.808 Personen unterstützt. Für die Leistungszuerkennung ist der Bezug von Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe zu einem bestimmten Stichtag maßgeblich. Eine

gesonderte Datenerhebung nach Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsstatus ist nicht vorgesehen.

Bereich Pflegegeld: Gemäß § 3a BPGG sind österreichischen Staatsbürger:innen jene Fremden gleichgestellt, deren Gleichstellung sich aus Staatsverträgen oder dem Unionsrecht ergibt – darunter anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte. Asylwerber:innen gehören nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis.

Die weiteren bereits unter Frage 2456-2459 genannten Statistiken weisen keine gesonderte Zählung aus.

BEANTWORTUNG

die Anfragen der Abgeordneten Lisa Schuch-Gubik
(vertritt Abg. Mag. Arnold Schiefer)
zu der Untergliederung UG 22 Pensionsversicherung
Nr. 2460-2469/JBA

Wie ist der monetäre Unterschied zwischen Teilpension sowie Altersteilzeit in den Rechenmodellen der UG 22 BVA 2027 finanziell exakt zu bewerten?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Durch das Modell der Teilpension werden 2027 Einsparungen von rund € 400 Mio. erwartet. Zusätzlich ergeben sich im selben Jahr Einsparungen in der UG 20 in der Höhe von rund 89 Mio. € für die 2025 beschlossene schrittweise Verkürzung der Altersteilzeit und Einsparungen von weiteren rund 50 Mio. € durch die Reduktion des Aufwandsersatzes für die Arbeitgeber. Durch den Abänderungsantrag 49/AAA aus 2026 zum BBG werden bei Beschlussfassung weitere Minderauszahlungen beim Altersteilzeitgeld resultieren.

Wie ist der monetäre Unterschied zwischen Teilpension sowie Altersteilzeit in den Rechenmodellen der UG 22 BVA 2028 finanziell exakt zu bewerten?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Durch das Modell der Teilpension werden 2028 Einsparungen von rund € 390 Mio. erwartet. Zusätzlich ergeben sich im selben Jahr Einsparungen in der UG 20 in der Höhe von rund 123 Mio. € für die 2025 beschlossene schrittweise Verkürzung der Altersteilzeit und Einsparungen von weiteren rund 75 Mio. € durch die Reduktion des Aufwandsersatzes für die Arbeitgeber. Durch den Abänderungsantrag 49/AAA aus 2026 zum BBG werden bei Beschlussfassung weitere Minderauszahlungen beim Altersteilzeitgeld resultieren.

Inwiefern wirkt sich die Einführung der Neuregelung zur Teilpension auf die abfließenden Ausgaben der UG 22 BVA 2027 belegbar aus?**Inwiefern wirkt sich die Einführung der Neuregelung zur Teilpension auf die abfließenden Ausgaben der UG 22 BVA 2028 belegbar aus?**

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

In den Kuchenstücken zur UG22 werden die angenommenen Mehreinnahmen in der UG22 durch die Einführung der Teilpension (aufgrund höherer PV-Beiträge und niedrigerem Pensionsaufwand, die für Personen in Teilpension anstatt in Vollpension anfallen) für die Jahre 2027 und 2028 aus dem Vorjahr übernommen (Bundesfinanzrahmen 2026-29). Es werden also weiterhin Einsparungen für die UG22 aufgrund der Teilpension in Höhe von 369,7 Mio. € im Jahr 2027 und 353,8 Mio. € im Jahr 2028 angenommen.

Wie viele budgetierte Mittel für die Ausgleichszulage des Basisjahres 2025 kamen inländischen als auch ausländischen Berechtigten empirisch als direkte Vergleichsbasis für den Budgetentwurf zugute (UG 22 BVA 2027, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Wie viele budgetierte Mittel für die Ausgleichszulage des Basisjahres 2025 kamen inländischen als auch ausländischen Berechtigten empirisch als direkte Vergleichsbasis für den Budgetentwurf zugute (UG 22 BVA 2028, aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Der AZ-Aufwand für 2025 kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden, da noch nicht für alle PV-Träger endgültige Erfolgsrechnungen vorliegen. Eine Unterscheidung nach Staatsbürgerschaft liegt generell nicht vor.

Wie hoch veranschlagt das Ministerium den Mittelwert der Ausgleichszulage des abgelaufenen Jahres 2025 als Basis für das Zahlenwerk der UG 22 BVA 2027 (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EU-Bürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Wie hoch veranschlagt das Ministerium den Mittelwert der Ausgleichszulage des abgelaufenen Jahres 2025 als Basis für das Zahlenwerk der UG 22 BVA 2028 (aufgeschlüsselt nach österreichischen Staatsbürgern, anderen EUBürgern, Drittstaatsangehörigen)?

Diese Fragen beantworte ich wie folgt:

Die österreichische Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung für den Bezug einer Ausgleichszulage. Auch ausländische Staatsangehörige können Anspruch haben, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen (u.a. rechtmäßigen und gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich).

Im Dezember 2025 bezogen 160.805 Personen mit österreichischer Staatsbürgerschaft eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 413 €. 12.083 Personen mit Staatsbürgerschaft eines anderen EU-Mitgliedsstaates bezogen eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 528 € sowie 16.649 Personen mit Staatsbürgerschaft eines Drittstaates bezogen eine Ausgleichszulage in Höhe von durchschnittlich 530 €. Es wird darauf hingewiesen, dass die Auszahlung einer Ausgleichszulage bedarfsgeprüft ist. Die Höhe errechnet sich als Differenzbetrag zwischen Gesamteinkommen (Bruttopension und anrechenbares Netto-Einkommen) und jeweils anzuwendendem Ausgleichszulagen-Richtsatz.

Wie viele budgetierte Mittel für die Ausgleichszulage des Basisjahres 2025 kamen Asylberechtigten respektive subsidiär Schutzberechtigten explizit zugute als Rechenbasis für die UG 22 BVA 2027?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Dazu liegen uns keine Daten vor.

Wie viele budgetierte Mittel für die Ausgleichszulage des Basisjahres 2025 kamen Asylberechtigten respektive subsidiär Schutzberechtigten explizit zugute als Rechenbasis für die UG 22 BVA 2028?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Dazu liegen uns keine Daten vor.

BEANTWORTUNG

der Anfragen des Abgeordneten Ralph Schallmeiner

zu der Untergliederung UG 22

offen gebliebene mündliche Anfrage

Aufnahme der Pflegeberufe in die Schwerarbeitsverordnung: Wie viele Männer, Frauen und Teilzeitkräfte konnten durch die neue Regelung diese Maßnahme nutzen und wie schaut das im Vergleich zur Gesamtanzahl der Beschäftigten je Gruppe aus?

Diese Frage beantworte ich wie folgt:

Es gibt dazu noch keine genauen Zahlen und es wird diese so auch nicht geben. Zum einen gibt es in unseren Daten zum Pensionszugang das Merkmal "Berufsgruppe" nicht. Zum anderen wird es auch viele Mischfälle geben, z.B. Personen, die vor Jahren in der Pflege gearbeitet haben, dann den Beruf gewechselt und trotzdem aufgrund der neuen Regelung es geschafft haben, auf die notwendigen Zeiten zu kommen. Bestenfalls kann man die Änderungen in den Schwerarbeitszugängen der Frauen analysieren und versuchen, signifikante Änderungen in den Zahlen, die nicht auf sonstige Gründe (Demografie, steigendes gesetzliches Antrittsalter der Frauen, etc.) zurückzuführen sind, herauszuarbeiten. Derartige Analysen sind in der gebotenen Kürze für die Beantwortung der Budgetausschussfragen nicht möglich, sind mit großer Vorsicht zu betrachten und stellen keine verlässliche statistische Hochrechnung dar.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

